

**Bauhaus, Neues Bauen und die Charta von Athen -
eine Spurensuche im aktuellen deutschen
Raumordnungs- und öffentlichen Baurecht**

B a c h e l o r - A r b e i t

an der **Hochschule Meißen für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH)**,
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL. B.)

Prüfer und Betreuer:

**Hans-Thilo Becker
Gudrun Köppel-Österle**

vorgelegt von:

Luisa Genkin
geboren am 30.05.1988

Meißen, 29. März 2019

Meiner geliebten Heimatstadt Dessau gewidmet,
in der ich von 1988 bis 2007 sehr glücklich gewohnt habe.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit habe ich in der Zeit vom 25. Januar bis zum 29. März 2019 unter der Betreuung meiner Baurechts-Dozenten Herrn Hans-Thilo Becker und Frau Gudrun Köppel-Österle verfasst. Gemeinsam haben diese mich während meines fachtheoretischen Studiums an der Hochschule Meißen in das aktuell gültige deutsche Raumordnungs- und öffentliche Baurecht¹ eingeführt und mir damit ein für mich überaus spannendes Themenfeld eröffnet. Die Rechtsquellen des Raumordnungs- und öffentlichen Baurechtes bestimmen u. a. den Rahmen dessen, wie wir Menschen heute in der BRD wohnen, wie wir uns im öffentlichen Raum bewegen und wo wir Erholung und Zugang zur Natur finden können. Damit betreffen sie zentrale Fragen unseres Lebens. Dennoch glaube ich, dass der Einfluss der gebauten Umwelt auf unser persönliches Gelingen und unser Wohlergehen (noch) von vielen Menschen unterschätzt wird. Um diesen Einfluss zu verstehen, interessiert es mich sehr, wie denn so ein Ort aussehen kann, der ganz dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Baugesetzbuch (BauGB), der

Luisa Genkin

Dresden, 29. März 2019

¹ Das Raumordnungsrecht ermächtigt staatliche Träger, den Gesamttraum der BRD und seine Teilräume insb. durch Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu ordnen und zu entwickeln (vgl. Battis 2017, Rn. 2). Das öffentliche Baurecht ermächtigt Gemeinden, das Gemeindegebiet insb. durch Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) und durch städtebauliche Maßnahmen (Bauplanungsrecht bzw. Städtebaurecht) sowie durch die Bestimmung der Zulässigkeit einzelner Bauvorhaben (Bauordnungsrecht) zu ordnen und zu entwickeln (vgl. ebd., Rn. 1, 3 f.).

Baunutzungsverordnung (BauNVO), den länderspezifischen Bauordnungen (LBO) etc.² gerecht werden würde. Welche Vision steckt in all diesen Rechtsquellen und was kann man aus ihren aktuell gültigen Regelungen „herausschlagen“ für ein glückliches Menschenleben? Als gebürtige Dessauerin kenne ich das Bauhaus aus meinem Alltag. Die Bühne und das Café des Bauhaus-Schulgebäudes besuchte ich des Öfteren als Veranstaltungsort und Treffpunkt, z. B. im Rahmen der alljährlichen Bauhausfeste. Die Meisterhäuser und das Kornhaus prägten meine Vorstellungen von einem ästhetischen Bauen. Für mich stand das Bauhaus stets im Zusammenhang mit Schöpfungskraft und Visionen von einem glücklichen gesellschaftlichem Zusammenleben und -wirken. Einen Bezug des Bauhauses zum Raumordnungsrecht und öffentlichem Baurecht erahnte ich noch, als ihn in meiner Gegenwart erstmals Herr Hans-Thilo Becker ansprach, der dabei auf die „gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ im Baugesetzbuch verwies. Ich bin sehr froh, dass mir mit dem Thema dieser Bachelorarbeit schließlich die Möglichkeit und Zeit gegeben wurden, die Beziehung zwischen Bauhaus und deutschem Raumordnungs- und öffentlichem Baurecht intensiver nachzuspüren. Die Arbeit ist ein Impuls, der Anlass geben soll, um (weiter) auf diesem Gebiet zu forschen. Ich freue mich schon jetzt auf alle weiteren Arbeiten zu diesem Thema!

² Hierbei handelt es sich um zentrale Quellen des Raumordnungs- (ROG) und öffentlichen Baurechtes (BauGB, BauNVO, LBO)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	iii
Inhaltsverzeichnis	vi
Abkürzungsverzeichnis	vi
Einleitung	1
1 Bauhaus, Neues Bauen und die Charta von Athen	3
1.1 Bauhaus	3
1.2 Neues Bauen.....	5
1.3 Die Charta von Athen	9
1.4 Städtebauliche Lage in Deutschland zum Ende des Ersten Weltkrieges (Exkurs).....	12
2 Spurensuche im aktuellen deutschen Raumordnungs- und öffentlichen Baurecht	14
2.1 Ausrichtung des Bauens an den Interessen des Kollektivs	14
2.1.1 Aus dem Willen eines ganzen Volkes.....	16
2.1.2 Das Individuelle und das Kollektive	17
2.1.3 Soziale Frage.....	18
2.1.4 Die Vorteile des Kollektivs wirksam werden lassen	21
2.1.5 Die Wohnung für das Existenzminimum.....	22
2.2 Ausrichtung des Bauens an den Bedürfnissen der Menschen nach einem gesunden Maß an Luft, Licht, Sonne, Ruhe, Wärme, Raum und „Grünem“	22
2.2.1 Der Mensch als „Maß aller Dinge“	24
2.2.2 Luft, Licht, Sonne... ..	25
2.2.3 Essenzielle Wohnbedürfnisse	26
2.2.4 Modus (non) moriendi	28
2.2.5 Modus vivendi	29
2.3 Ausrichtung des Bauens an Funktionalität und Wirtschaftlichkeit.....	30
2.3.1 Prinzipien der Massenproduktion	31
2.3.2 Industrielle Taktstraße	32
2.3.3 Ordnen der Funktionen	33
2.3.4 Schlicht und ornamentlos.....	36
3 Ergebnis der Spurensuche	37
4 Schlussteil	40
Literaturverzeichnis	vii
Rechtsprechungsverzeichnis	vi
Rechtsquellenverzeichnis	vi

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
Akt.	Aktualisierung
Art.	Artikel
ASCORAL	Eigenname der französischen CIAM-Gruppe
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V.
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Bd.	Band
Begr.	Begründer
Beschl. v.	Beschluss vom
CIAM	Congrès Internationaux d'Architecture Moderne, Internationaler Kongress Moderner Architektur
DIN	Deutsche Industrienorm(en)
e. d.	eodem die, am selben Tag
GATCPAC	Eigenname der spanischen CIAM-Gruppe
i. d. F.	in der Fassung
MBO	Musterbauordnung
Urt. v.	Urteil vom
Vorb.	Vorbemerkungen
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz

Einleitung

2019 ist Bauhaus-Jahr! Bereits seit 2015 erscheinen in Einstimmung hierauf vermehrt Zeitungsartikel, Zeitschriftenbeiträge, zahlreiche neue Fachbücher und seit 2017 das Magazin „bauhaus now“³. An den zentralen Wirkungsstätten, Weimar, Dessau und Berlin, entstehen im Rahmen der Vorbereitungen drei neue Bauhaus-Museen⁴. Drei groß-angelegte Prologausstellungen fanden bereits 2017 statt⁵. 100 Jahre nach Gründung der einflussreichsten Kunstschule des 20. Jahrhunderts in Weimar 1919⁶, lädt nun der Bauhaus Verbund 2019 (ein Zusammenschluss von Bund, elf Bundesländern und den drei sammlungsführenden Bauhaus-Institutionen)⁷ ein, das Bauhaus zu feiern und neu zu entdecken⁸.

Einen Gegenstand, den es anlässlich dieser Feierlichkeiten lohnt (neu) zu entdecken, ist der Einfluss des Bauhauses auf den Städtebau⁹ der BRD. Aber nicht nur der Einfluss des Bauhauses an sich, sondern in diesem Zuge auch der des Neuen Bauens. Jener Bewegung, der auch die drei Bauhaus-Direktoren Walter Gropius, Hannes Meyer und Ludwig Mies van der Rohe angehörten und die die ideelle Grundlage der Bauhaus-Schule bildete¹⁰. Forderungen der Vertreter des Neuen Bauens an den Städtebau flossen in die „Charta von Athen“ ein, welche maßgeblich auf das städtebauliche Denken der darauffolgenden Jahrzehnte einwirkte¹¹.

Über den zu untersuchenden Einfluss finden sich nur spärlich und verstreut Hinweise in der Literatur zum Bauhaus, zum Neuen Bauen und zum modernem Städtebau auf der einen und in den Kommentaren zum aktuellen deutschen Raumordnungs- und öffentlichen Baurecht auf der anderen Seite. Es ist jedoch davon auszugehen, dass er existiert. Zum einen erklärte die Berichterstatterin des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, Frau Dr. Ohnesorge, vor dem Deutschen Bundesrat 1962, „Wir stehen vor der bedeutenden Aufgabe, eine moderne städtebauliche Planung durchzuführen.“¹². Zum anderen werden insb. in den Gesetzesbegründungen und Rechtsquellen des öffentlichen Baurechtes Begriffe genutzt, die die Vertreter des Neuen Bauens verwandt

3 Vgl. <https://www.bauhaus100.de/veroeffentlichungen/bauhaus-now/> [Zugriff am 27.3.2019]

4 Vgl. <https://www.bauhaus100.de/das-jubilaem/projekte/neue-bauhaus-museen/> [Zugriff e. d.]

5 Vgl. Hamm in Bauverlag BV GmbH 2017, S. 6

6 Vgl. <https://www.bauhaus100.de/das-jubilaem/projekte/jubilaeumsausstellungen/das-bauhaus-kommt-aus-weimar/> [Zugriff am 27.3.2019]

7 Vgl. <https://www.bauhaus100.de/das-jubilaem/der-verbund/> [Zugriff am 26.3.2019]

8 Vgl. <https://www.bauhaus100.de/das-jubilaem/> [Zugriff am 27.3.2019]

9 Die Vertreter des Neuen Bauens verstanden unter dem Begriff „Städtebau“ „die Organisation sämtlicher Funktionen des kollektiven Lebens in der Stadt und auf dem Lande“ (Berlage et al. 1928 in Conrads 1964, S. 108 f.). Diese Definition ist auch für das heutige Städtebau-Verständnis verwendbar. Zu beachten ist, dass es um eine *räumliche* Organisation in Form von baulicher Ordnung und Gestaltung sowie Planung der Lebensbereiche geht. Einzelbauvorhaben untereinander und ihre Umwelt werden dadurch in Beziehung gesetzt (vgl. Hotzan 1994, S. 17, 187; Zilch / Diederichs / Katzenbach / Beckmann 2013, S. 2039)

10 Hierzu mehr in Kap. 2

11 Vgl. Hilpert 1988, S. 9

12 Ohnesorge in Bundesrat 1962, S. 97

haben, um ihre städtebaulichen Forderungen, wie etwa „ruhiges, gesundes Wohnen“, „Auflockerung und Gliederung der Stadt“¹³, „Belichtung, Besonnung und Belüftung der Wohnungen“¹⁴ zu formulieren.

Im Rahmen dieser Arbeit soll das aktuell gültige deutsche Raumordnungs- und öffentliche Baurecht dahingehend untersucht werden, ob es im Einklang mit den zentralen Forderungen des Bauhauses, des Neuen Bauens und der Charta von Athen hinsichtlich des Städtebaus steht.

Zur Beantwortung dieser Fragestellung ist folgende Vorgehensweise gewählt:

Im ersten Kapitel erfolgt zunächst nacheinander eine Vorstellung des Bauhauses, des Neuen Bauens und der Charta von Athen, sowie ihrer verbindenden Elemente im Hinblick auf ihre Positionen zum Städtebau. Ein daran anschließender Exkurs zur städtebaulichen Lage in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg soll noch einmal die Probleme der Zeit vor Augen führen, denen sich das Neue Bauen konfrontiert sah.

Im darauffolgenden, zweiten, Kapitel sind drei zentrale Forderungen des Neuen Bauens an den Städtebau, wie sie sich auch im Wirken des Bauhauses und in der Charta von Athen widerspiegeln, formuliert und erläutert. Anschließend wird anhand einzelner Aspekte einer jeweiligen Forderung aufgezeigt, wie das aktuell gültige Raumordnungs- und öffentliche Baurechtssystem diesen Forderungen inhaltlich gegenübersteht. Berücksichtigt werden hierbei das Grundgesetz (GG), dessen Regelungen aufgrund eines Geltungsvorranges auf alle weiteren Rechtsnormen der Bundesrepublik Deutschland (und damit auch auf das deutsche Raumordnungs- und öffentliche Baurecht) ausstrahlen¹⁵, sowie die zentralen Rechtsquellen des Raumordnungsrechtes (das Raumordnungsgesetz – ROG), des Bauplanungsrechtes (Baugesetzbuch – BauGB und die Baunutzungsverordnung – BauNVO) und des Bauordnungsrechtes (Landesbauordnungen – LBO, welche sich an der Musterbauordnung – MBO¹⁶ orientieren). Diese Eingrenzung wird vorgenommen, da der Rahmen der Arbeit eine Suche nach Spuren eines Einflusses und keine allumfassende bzw. tiefgründige Analyse bieten kann.

Im dritten Kapitel der Arbeit ist zusammenfassend beurteilt, ob und inwieweit das aktuelle gültige deutsche Raumordnungs- und öffentliche Baurecht den Forderungen des Neuen Bauens hinsichtlich des Städtebaus genügt.

Der Schlussteil fasst die Ergebnisse schließlich kurz zusammen und gibt einen Ausblick auf Fragen, die zu diesem Thema weitergehend beantwortet werden können.

13 Z. B. ebd.

14 Z. B. in § 136 Abs. 3 Nr. 1a BauGB

15 Vgl. Robbers in Kahl / Waldhoff / Walter 2019, S.Rn. 3287 f. (165. Akt. Jan 2014)

16 In der Arbeit werden nahezu ausschließlich „Regelungen“ der MBO herangezogen, welche die Regelungen der einzelnen Länderbauordnungen repräsentieren sollen.

1 Bauhaus, Neues Bauen und die Charta von Athen

1.1 Bauhaus

Das Bauhaus wurde am 12. April 1919, mit der Berufung des Architekten Walter Gropius zu dessen Leiter, als „Staatliches Bauhaus in Weimar – Vereinigte ehemalige großherzogliche Hochschule für bildende Kunst und ehemalige großherzogliche Kunstgewerbeschule“ kraft eines Verwaltungsaktes durch das Hofmarschallamt zu Weimar ins Leben gerufen¹⁷. Walter Gropius leitete das Bauhaus nicht nur; er verkörperte als treibende Kraft („[S]piritus rector“¹⁸) bereits vor der Gründung und auch über seine Zeit am Bauhaus hinaus¹⁹ die Ideen dieser Einrichtung. Er war es, der Titel, Ziel und Programm der neuen Schule entwickelte²⁰, der so bedeutende Künstler wie etwa Lyonel Feininger, Paul Klee, Oskar Schlemmer, Wassily Kandinsky, László Moholy-Nagy für die Schule als Lehrer (bezeichnet als Meister²¹) gewann²² und der schließlich das Bauhaus unter politischem Druck 1925 nach Dessau „rettete“, wo das weltweit bekannte von ihm entworfene Gemeinschaftsgebäude der Schule entstand²³. Mit seinem Rücktritt am 1. April 1928 übernahm der Architekt Hannes Meyer²⁴ und 28 Monate später – nach dessen fristlosen Entlassung bzw. eigenen Kündigung am 1. August 1930²⁵ – der Architekt Ludwig Mies van der Rohe, bis zur Auflösung am 20. Juli 1933 in Berlin²⁶, die Leitung desselben.

Das übergeordnete Ziel des Bauhauses war laut seines Programms „das Einheitskunstwerk – der große Bau –,“²⁷ zu dem Walter Gropius im Manifest des Bauhauses schreibt: „Das Endziel aller bildnerischen Tätigkeit ist der Bau! Ihn zu schmücken war einst die vornehmste Aufgabe der bildenden Künste, sie waren unablösliche Bestandteile der großen Baukunst. Heute stehen sie in selbstgenügsamer Eigenheit, aus der sie erst wieder erlöst werden können durch bewußtes [sic!] Mit- und Ineinanderwirken aller Werkleute untereinander. Architekten, Maler und Bildhauer müssen die vielgliedrige Gestalt des Baues in seiner Gesamtheit und in seinen Teilen wieder kennen und begreifen lernen, dann werden sich von selbst ihre Werke wieder mit architektonischem Geiste füllen, den sie in der Salonkunst verloren“²⁸.

Zu diesem Zweck wurde der Gang der Ausbildung in drei Abschnitte gefasst: Erstens, die sechs Monate andauernde obligatorische Vorlehre, in der elementarer

17 Vgl. Droste 2006, S. 17

18 Huse 1975, S. 51

19 Vgl. Gropius 1965, S. 20 ff.

20 Vgl. Droste 2006, S. 17

21 Vgl. Gropius 1919 in 1964, S. 48

22 Vgl. Preisich 1982:,S. 13 ff.

23 Vgl. Droste 2006: S. 113 f., 120 f.

24 Vgl. Fiedler / Feierabend 1999, S. 606

25 Vgl. Droste 2006, S. 199

26 Vgl. Fiedler / Feierabend 1999, S. 607

27 Gropius 1919 zit. nach Conrads 1964, S. 48

28 Ebd., S. 47

Formunterricht in Verbindung mit Materialübung stattfand und über die künstlerische Eignung des Lehrlings entschieden wurde. Zweitens, die dreijährige Werklehre in einer der Lehrwerkstätten (für Stein, Holz, Metall, Ton, Glas, Farbe und Gewebe) zusammen mit der Formlehre (Anschauung, Darstellung und Gestaltung). Nach bestandener Gesellenprüfung, mit Verleihung eines Gesellenbriefes der Handwerkskammer oder des Bauhauses, folgte drittens, die Baulehre, in der „am und zum Bau“²⁹ auf Bauplätzen der Praxis mitgearbeitet oder – bei besonderer Befähigung – auf dem Probierplatz des Bauhauses eine freie Ausbildung absolviert werden konnte. Die bestandene Abschlussprüfung gewährte das Recht auf den Meisterbrief der Handwerkskammer und bei besonderer Begabung zudem auf einen des Bauhauses³⁰.

Obwohl gemäß Walter Gropius die Baulehre „die wichtigste, letzte Zone der Lehre am Bauhaus“³¹ darstellte, konzentrierten sich die Tätigkeiten an dieser Institution unter seiner Leitung, und damit auch in seiner wohl produktivsten Phase, auf die Vor-, Werk- und Formenlehre und damit auf die Entwicklung von Werken der bildenden Künste, sodass heutzutage vor allem Gegenstände der Inneneinrichtung, wie die Tischleuchte von Wilhelm Wagenfeld (1923)³² und der Stahlrohrsessel „Wassily“ von Marcel Breuer (1925)³³, Gemälde wie „Einige Kreise“ von Wassily Kandinsky (1926)³⁴ und die „Z VIII“ von László Moholy-Nagy (1924)³⁵ sowie der Farbkreis aus der Vorlehre von Johannes Itten mit dem Bauhaus in Verbindung gebracht werden und ihren Ruf als eine der einflussreichsten Kunst- und Designschulen belegen³⁶.

Dies lag nicht zuletzt daran, dass in dieser Zeit eine eigenständige Bau- bzw. Architekturabteilung fehlte und Arbeiten in Bezug auf Architektur grundsätzlich zusammen mit dem privat geführten Büro von Walter Gropius und Adolf Meyer durchgeführt wurden. In der Lehre erfuhren diese Projekte jedoch keine Beachtung³⁷. Erst Hannes Meyer führte eine Bauabteilung ein³⁸, unterteilt in Baulehre und Baubüro (Bauatelier), auf die alle anderen Abteilungen (u. a. nunmehr die Ausbauabteilung mit Metallwerkstatt, Tischlerei und Wandmalerei³⁹) ausgerichtet wurden⁴⁰. Zudem legte er für die Ausbildung in der Bauabteilung eine regelmäßige Dauer von sechs Semestern (von nun insgesamt neun⁴¹)

29 Gropius 1965, S. 54

30 Vgl. Gropius 1965, S. 38 ff.

31 Gropius 1965, S. 54

32 Vgl. Düchting 2009, S. 13

33 Vgl. ebd., S. 75 ff.

34 Vgl. ebd., S. 22 f.

35 Vgl. ebd., S. 38

36 Vgl. ebd., Buchrückdeckel

37 Vgl. Kieren, S. 554

38 Vgl. Kieren, S. 552

39 Vgl. Droste, S. 167 f.

40 Vgl. Droste, S. 171

41 Vgl. Siebenbrodt in Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar 1987, S. 282

fest⁴²; anders als Walter Gropius, der die Dauer allein nach „der Leistung (der Gesellen) und nach den Umständen“⁴³ bestimmte. Unterstützung bei der Baulehre fand Hannes Meyer u. a. in Hans Wittwer bzw. Anton Brenner (Entwurfslehre und Baubüro), Ludwig Hilberseimer (konstruktives Entwerfen Städtebau), Mart Stam (elementare Baulehre, Städtebau), Alcar Rudelt (Mathematik, Statik, Festigkeitslehre, Stahl-, Beton- und Ingenieurbau) und Edvard Heiberg (Wohnungsbau, Entwurf)⁴⁴. Ludwig Mies van der Rohe stellte schließlich mit seinem Antritt am Bauhaus die Architektur derart in den Vordergrund der Lehre, dass die Vorlehre nur noch in Ausnahmefällen zu belegen war, die Ausbauabteilung mit der Bauabteilung zusammengelegt und die übrigen Abteilungen dieser lediglich angegliedert wurden. So konnten sich die Studenten bereits im zweiseitigen Grundlagenstudium ausschließlich mit den technischen Grundlagen des Bauens beschäftigen und somit auf eine Ausbildung in einer der Werkstätten verzichten. Zudem wurde der Produktionsbetrieb der Werkstätten abgeschafft und ihre Tätigkeit auf das Herstellen von Modellen für die Industrie beschränkt⁴⁵. Die Verbindung von Theorie und Praxis, die kennzeichnend für die Bauhaus-Idee ist und unter Hannes Meyer verstärkt wurde, löste Ludwig Mies van der Rohe auf⁴⁶ und glich die Lehrstruktur des Bauhauses dem einer herkömmlichen Technischen Hochschule für Architektur an⁴⁷.

Das Bauhaus stand der Zeit und ihren Problemen stets nahe, als es vor allem die Ideen des „Neuen Bauens“ aufnahm, praktisch umzusetzen versuchte und experimentell weiterdachte. So wurde es auch als „Sammelstätte“ bzw. „Ausgangspunkt“⁴⁸ der neuen Baugesinnung bezeichnet. Dies war ganz im Sinne von Walter Gropius, der rückblickend schrieb: „Der Umfang der Mission meiner Architektengeneration [die neue Erfassung der Bauaufgabe] wurde mir damals durch die Erkenntnis klar, daß [sic!] ein Architekt seine Ideen vom Bauen nicht realisieren kann, ohne die allgemeine Produktion seines Landes zu beeinflussen durch die Gründung einer neuen Schule, die autoritative Bedeutung zu gewinnen vermag.“⁴⁹

1.2 Neues Bauen

Doch, was kann man unter dem Begriff „Neues Bauen“ verstehen? Die Idee des „Neuen Bauen“ entwickelte sich vornehmlich im Austausch zwischen Architekten, die in Deutschland in Vereinigungen wie dem „Deutschen Werkbund“ (ab 1907)⁵⁰, dem „Arbeitsrat für Kunst“ (1918 – 1921), der „Novembergruppe“ (1918 – 1933), der „Gläsernen

42 Vgl. Droste 2006, S. 190

43 Gropius 1965, S. 38

44 Vgl. Kieren 1999, S. 563

45 Vgl. Droste 2006, S. 206, 208

46 Vgl. Droste 2006, S. 214

47 Vgl. Fiedler / Feierabend 1999, S. 567, 569

48 Prof. W. in May 1926, S. 44

49 Gropius 1965, S. 20

50 Vgl. Fiedler / Feierabend 1999, S. 602

Kette“ (1919 – 1920) und „dem Ring“ (1926 – 1933)⁵¹ zusammenfanden. All Jene sahen sich wie viele andere Berufsgruppen zum Ende des Ersten Weltkrieges und Beginn der Weimarer Republik mit der sozialen Frage bzw. den weitreichenden sozialen Missständen konfrontiert, die sich mit der Industriellen Revolution auf dem europäischen Kontinent – verschärft ab Ende des 19. Jahrhunderts – eingestellt hatten (vgl. Unterkapitel 2.4).

Bisher hatten sich vor allem Großunternehmer und Philanthropen dem Wohnungsproblem angenommen. So z. B. der Krupp-Konzern, der insgesamt zwölf Werkssiedlungen mit insgesamt 20.000 Wohnungen errichtete, oder Vertreter der Gartenstadtbewegung, die sogenannte Gartenstädte (z. B. Gartenstadt Hellerau als erste und zugleich radikalste Verwirklichung) entstehen ließen. Beiden Siedlungsformen ist gemein, dass sie bereits ein gesundes und bequemes Wohnen für Arbeiter und ihre Familien ermöglichten und sich an romantischen oder mittelalterlichen Kleinstädten orientierten⁵². Sie blieben jedoch Lösungen für Einzelne.

Als nach dem Ersten Weltkrieg unter dem gewachsenen Einfluss der Arbeiterklasse „das Wohnungsproblem [...] das große politische Massenproblem [...] geworden [war]“⁵³, befassten sich nun immer breitere Kreise der bürgerlich-demokratischen Intelligenz, der Künstler und Architekten mit dem Problem des Städtebaus. Gesucht war ein Städtebau, der die Bedürfnisse nach menschenwürdigem Wohnen auch für die Masse bzw. Allgemeinheit befriedigen konnte⁵⁴ und sich nicht wie der Historismus des 19. Jahrhunderts ideell vor allem an der Repräsentation einer sozialen Stellung einzelner, wohlhabender Bürger (z. B. mittels Ornamentik) orientierte⁵⁵.

Wurzelnd auf der Reformarchitektur (hierzu zählt auch die Gartenstadtbewegung), die ab 1900 aufgekommen war und sich vom Historismus abwandte⁵⁶, entwickelte sich ab 1918 parallel zu einer konservativen Strömung, die an Traditionen anknüpfte⁵⁷ und sich an dem Stil einer bestimmten Zeit oder bestimmten Region orientierte (Vertreter waren u. a. Paul Schmitthenner, Paul Schultze-Naumburg und Fritz Schumacher)⁵⁸ eine weitere Bewegung, die „mit freier Erfindungskraft eine ganz neue architektonische Formenwelt“ schaffen wollte⁵⁹. Ihre Vertreter sahen mit dem Umbruch zum Ende des Ersten Weltkrieges und den revolutionären gesellschaftlichen Änderungen, die die Jahre

51 Gödecke in Becker 2008, S. 230

52 Vgl. Lammert 1979, S. 38 f.

53 Mulert in Gut 1928, S. 9

54 Vgl. Gut in Gut 1928, S. 17

55 Vgl. Hasenöhl in Hasenöhl 2007, S. 13

56 Vgl. Huse 1975, S. 9

57 Vgl. Scheffler 1913, S. 73

58 Vgl. Huse 1975, S. 10; Dr. M–z. in Hoffmann 1923, S. 257

59 Scheffler 1913, S. 73

1917/18 gebracht hatten⁶⁰, die Zeit gekommen für eine neue Erfassung der Bauaufgabe und die Hinwendung zu neuen Baustoffen, neuen Konstruktionen und neuen Produktionsmethoden⁶¹. Ziel war es, ein neues Wohnen und Leben für eine neue Gesellschaft zu ermöglichen⁶².

Zu den neuen Baumaterialien zählten Eisen bzw. Stahl, Glas und später Beton. Die Erfindung des Stahlgusses Mitte des 19. Jahrhunderts⁶³ und die qualitative Höchststeigerung von Materialfestigkeit ermöglichten die Verteilung der Last eines ganzen Gebäudes auf ein Stützskelett aus Stahl (und Beton). Zwischen die Säulen des Skelettes konnten raumabschließende Wände, z. B. aus Leichtbeton, oder raumverbindende Wände aus Glas gesetzt werden. Insb. nur durch Pfeiler aufgeteilte Fensterbänder wurden zum charakteristischen Merkmal des Neuen Bauens⁶⁴. Vermutlich deshalb, weil sie am geeignetsten die Leichtigkeit, Öffnung, Klarheit, Reinheit, Sachlichkeit, Modernität, Helligkeit, Luftigkeit, Sparsamkeit realisierten und repräsentierten, die durch diese Bewegung für das Bauen verfolgt wurden⁶⁵. Auch die Möglichkeit, standardisierte Bauteile maschinell in Serie herzustellen und in Trockenbauweise zusammenzufügen, wurde vom Neuen Bauen als neuartige Bauweise gefördert und gefordert⁶⁶. Denn durch Standardisierung und Rationalisierung des Bauprozesses sollte dem technischen Fortschritt, aber auch den „allgemein verschärften Lebensbedingungen“⁶⁷ Rechnung getragen werden. Ästhetik hatte, wenn, dann nur eine der Funktion und dem Gebrauch untergeordnete Rolle zu spielen, zum einen in klarer Abgrenzung zur Formenwelt des Historismus⁶⁸, zum anderen, damit ein Bauwerk die Befriedigung materieller und psychologischer Bedürfnisse (nach Luft, Licht, Sonne, Ruhe, Bewegungsfreiheit⁶⁹) seiner Bewohner bestmöglich erfüllen kann⁷⁰.

In Deutschland fanden die Ideen des Neuen Bauens in vielfältigen Projekten ihre praktische Umsetzung. Zu den bekanntesten Projekten zählen Musterwohnsiedlungen und Einzelbauten wie:

- Siedlungen, die in verschiedenen Stadtteilen Berlins zwischen 1924 und 1931 insb. unter der Leitung von Bruno Taut und Martin Wagner unter der Beteiligung

60 Vgl. Taut 1979, S. 43

61 Vgl. Berlage et al. 1928 in Conrads 1964, S. 103

62 Vgl. Behne 1927, S. 7

63 Vgl. Kothny 1953, S. 3

64 Vgl. Gropius 1965, S. 48

65 Vgl. Block in Block 1928, S. 91

66 Vgl. Gropius 1965, S. 12 ff., 14 ff.

67 Berlage et al. 1928 in Conrads 1964, S. 104

68 Vgl. Dexel / Dexel 1928, S. 9 ff.

69 Vgl. Giedion 1929, S. 5

70 Vgl. Häring 1931, S. 675 f.

von Walter Gropius und anderen errichtet wurden (z. B. die Hufeisensiedlung, „Onkel Toms Hütte“ und die Großsiedlung Siemensstadt)⁷¹

- Siedlungen, die im Rahmen des vom Architekten und Stadtbaurat Ernst May geleiteten Stadtplanungsprogramm „Neues Frankfurt“ in verschiedenen Stadtteilen Frankfurt am Mains zwischen 1926 und 1932 entstanden (z. B. Siedlung Praunheim, Siedlung Römerstadt und Hellerhofsiedlung), um der damals vor Ort herrschenden Wohnungsnot zu begegnen. Beteiligt waren hier u. a. auch Walter Gropius, Mart Stam und Bruno Taut⁷²
- die Dammerstock-Siedlung in Karlsruhe, die nach Abschluss eines Wettbewerbes zur „Gebrauchswohnung“ für Minderbemittelte, den die Stadt Karlsruhe ausgerufen hatte, nach den Entwürfen von Walter Gropius und Otto Haesler zwischen 1929 und 1930 errichtet wurde⁷³
- die Weißenhofsiedlung in Stuttgart, für die namhafte Vertreter der Bewegung aus fünf verschiedenen europäischen Ländern wie Jacobus Johannes Pieter Oud und Mart Stam (Niederlande), Le Corbusier (Frankreich), Ludwig Mies van der Rohe, Walter Gropius, Peter Behrens, Bruno Taut, Ludwig Hilbersheimer, Hans Scharoun und Adolf Rading aus der Weimarer Republik im Rahmen einer Ausstellung mit dem Titel „Die Wohnung“ rund 60 verschiedene Wohneinheiten entwarfen⁷⁴
- Bauten, die zugleich der organischen Architektur zuzuordnen sind, wie der Einsteinturm von Erich Mendelsohn in Potsdam⁷⁵ und das Haus Schminke von Hans Scharoun in Löbau (Sachsen)⁷⁶.

Körperschaften des öffentlichen Rechtes waren bei der Umsetzung der Projekte des Neuen Bauens maßgeblich beteiligt. In der Regel erteilten sie die Aufträge für Modellsiedlungen und öffentliche Bauten im Rahmen von Wettbewerben, Ausstellungen und Programmen, finanziell unterstützt von der Reichsregierung. Dies lag nahe, denn gemäß Art. 155 der Weimarer Verfassung vom 11. November 1919 versprach die Weimarer Nationalversammlung „jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern“. Das Neue Bauen gab hierfür zahlreiche Mittel an die

71 Vgl. Ungers 1983, S. 20 f., 29, 39

72 Vgl. ebd., 68 ff.

73 Vgl. Franzen in Badisches Landesmuseum Karlsruhe 1997, S. 13 f., 16

74 Vgl. Ungers 1983, S. 159 f.

75 Vgl. Huse 1975, 31 f.

76 Vgl. Bürkle 1994, S. 146 ff.

Hand, schnell, kostensparend und vor allem zum Nutzen der großstädtischen Wähler, das aufgestellte Versprechen einzulösen.⁷⁷

1.3 Die Charta von Athen

Ideen zu einer neuen Baugesinnung entwickelten sich jedoch nicht allein in der Weimarer Republik, auch wenn sie hier nach dem Ersten Weltkrieg besonders zur Entfaltung kamen⁷⁸. So wurden in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits im späten 19. Jahrhundert von der Chicagoer Schule ausgeprägt funktionalistische Gedanken verfolgt (Louis Sullivan prägte den Satz: „form follows function“⁷⁹), in den Niederlanden sprachen die Mitglieder der De-Stijl-Bewegung ab 1917 bereits von einer „neuen Kunst“ im Zusammenhang mit einer „neuen Lebensauffassung“⁸⁰, in der Sowjetunion setzten Konstruktivisten „technische Formen als Symbole der neuen sozialistischen Welt den Traditionen des alten Rußland [sic!] entgegen [...]“⁸¹. Innerhalb ihrer Länder stellten die Vertreter des Neuen Bauens jedoch nur eine kleine Gruppe innerhalb eines konservativen Baugeschehens dar.

Eine „kleine übernationale Gruppe von Architekten inmitten einer Welt voller Verwirrungen und Planlosigkeit [hatte bereits 1927 zur „Weißenhof-Woche“ in Stuttgart] das Bedürfnis [geäußert], sich zusammenzuschließen, um die vielseitigen Probleme vor die sie sich gestellt sah, in ein Gesamtbild einzuordnen.“⁸² Im Februar 1928 wurde von Hélène de Mandrot, einer Schweizer Kunstmäzenin, eine Zusammenkunft vorgeschlagen. Vom 26. bis zum 29. Juni des gleichen Jahres fand schließlich auf ihrem Schloss Chateau de la Sarraz (Schweiz) unter der Initiative Le Corbusiers und des Kunsthistorikers Sigfried Giedion erstmals der Internationale Kongress Moderner Architektur (Congrès Internationaux d'Architecture Moderne, CIAM) statt. Es folgten bis zum Ende der Weimarer Republik drei weitere Kongresse zu zeitgemäßen Themen der Architektur und des Städtebaus: Der zweite Kongress in Frankfurt (24. – 26. Oktober 1929) mit dem Thema „Die Wohnung für das Existenzminimum“, der dritte Kongress in Brüssel (27. – 29. November 1930) mit dem Thema „Rationelle Bebauungsweisen“ und der vierte Kongress u. a. in Athen (29. Juli – 13. August 1933) mit dem Thema „Die Funktionelle Stadt“^{83,84,85}. Zu den Mitgliedern gehörten auch verschiedene Personen, die einen engen Bezug zum Bauhaus hatten: Hannes Meyer (Gründungsmitglied) noch in seiner Funktion als Leiter des Bauhauses Dessau, Mart Stam (Gründungsmitglied) und Ludwig Hilbersheimer, die am

77 Vgl. Tiedtke-Braschos 2015: S. 89 ff.

78 Vgl. Häring 1931, S. 676

79 Vgl. Lambert 1993, S. 5

80 Vgl. van Doesburg et al. 1918 in Conrads 1964, S. 37

81 Huse 1975, S. 30

82 Walter Gropius zit. nach Hüter 1979, S. 123

83 Vgl. Giedion in Sert 1942, S. ix f.

84 Vgl. Steinmann 1979, Inhaltsverzeichnis

85 Vgl. ebd., S. 215 ff.

Bauhaus Städtebau unterrichteten, Marcel Breuer, Farkas Molnar, Hubert Hoffmann, Selman Selmanagić und Gustav Hassenpflug, die am Bauhaus lernten, Walter Gropius (Gründungsmitglied und ab 1929 in der Funktion des Vizepräsidenten) sowie Ludwig Mies van der Rohe (Gründungsmitglied). Darüber hinaus gehörten Ernst May, Hugo Häring (beide Gründungsmitglieder) und Hans Scharoun der deutschen Delegation an⁸⁶.

Mit den CIAM wurde das Ziel verfolgt, die bestehenden Ansätze zum Neuen Bauen zu bündeln, den Zustand des Wohnungs-, Siedlungs- und Städtebaus objektiv und systematisch festzustellen, zu diskutieren und daraus Forderungen daran zu formulieren, die auf neueste wissenschaftliche Forschungsergebnisse gründeten. Durch die gemeinsame Arbeit zielten die Vertreter des Neuen Bauens zudem darauf ab, sich gegenseitig zu stützen und ihre Positionen im nationalen und internationalen Raum zu stärken⁸⁷.

In der offiziellen Gründungserklärung, der „Erklärung von La Sarraz“ von 1928 hielten die Mitglieder des CIAM ihre grundlegend übereinstimmenden Vorstellungen zum Städtebau fest und definierten für sich wesentliche Begriffe, wie das Bauen („eine ganz elementare Tätigkeit des Menschen“⁸⁸) und den Stadtbau („die Organisation sämtlicher Funktionen [das Wohnen, das Arbeiten und die Erholung] des kollektiven Lebens in der Stadt und auf dem Lande“⁸⁹). Ausgangspunkt des Städtebaus sahen sie in dem „Heim“ bzw. der Wohnung⁹⁰.

Jahre später folgte ein weiteres Dokument, das in einem der CIAM-Kongresse seinen Ursprung fand, aber eine weitaus größere Bekanntheit erhielt: Es war die „Charta von Athen“, eine Zusammenfassung und Kommentierung der Ergebnisse des vierten Kongresses der CIAM, die stark von Le Corbusiers Denken geprägt war.

Jene Zusammenkunft der CIAM zum Thema „Funktionelle Stadt“ war ursprünglich in Moskau geplant⁹¹, fand schließlich aber vom 29. Juli bis zum 13. August 1933 in mehreren Sitzungen auf dem Dampferschiff „Patris II“ auf der Fahrt von Marseille nach Athen und wieder zurück, sowie in Athen an der Technischen Hochschule (hier wurde die Ausstellung „Die Funktionelle Stadt“ eröffnet) statt⁹². Auf der Fahrt nach Athen wurde damit begonnen, durch die einzelnen Ländergruppen etwa 33 verschiedene Städte (u. a. Berlin, Brüssel, Budapest, Baltimore) unter städtebaulichen Gesichtspunkten vorzustellen und analytisch-kritisch zu vergleichen⁹³. Aus fallbezogenen Feststellungen zum Zustand der Städte wurden auf der Rückfahrt (und auch noch Monate nach dem Kongress)

86 Vgl. Steinmann 1979, S. 213; Torgerson 2007, S. 63; Sohn 2008, S. 165, 175

87 Vgl. Berlage et al. 1928 in Conrads 1964, S. 103

88 Vgl. ebd.

89 Vgl. ebd., S. 104 f.

90 Vgl. Hüter 1979, S. 123

91 Vgl. Giedion 1929 in Steinmann 1979, S. 113

92 Vgl. Steinmann 1979, S. 130

93 Vgl. ebd., Hüter 1979, S. 122

versucht, in aufreibenden Gesprächen, gemeinsam getragene allgemeine Feststellungen abzuleiten und in eine Resolution zu fassen.⁹⁴

Zwar hatte man sich noch im Kongressjahr darauf geeinigt, eine „kleine“ Publikation (für weite Bevölkerungskreise, mit Feststellungen und Abbildungen) und eine „große“ Publikation (mit ausführlichen Berichten und Kartenmaterial) zu erstellen⁹⁵, jedoch fehlten die Mittel und ein Konsens, um die Arbeiten daran zu Ende zu führen⁹⁶. Stattdessen kam es nur zu losen Veröffentlichungen wie z. B. in der griechischen Zeitschrift „Texnika Xponika Les Annales techniques“ (im November 1933) und in der Zeitschrift „A. C.“ (1994), welche durch die spanische CIAM-Gruppe GATCPAC herausgegeben wurde⁹⁷.

1943 erfolgte durch die französische Gruppe des CIAM (ASCORAL) die Veröffentlichung der „Charte d’Athenes“ in Paris. Tatsächlich folgte der Inhalt durchweg Le Corbusiers Vorgaben,⁹⁸ welcher eine zweite Auflage 1957 dann im Alleingang veröffentlichen ließ⁹⁹.

Anders als die von der CIAM-Gruppe geplanten Publikationen zu den Ergebnissen des vierten Kongresses der CIAM, handelt es sich bei dieser „Charta von Athen“ um ein manifestes Programm für die Planung der künftigen Städte¹⁰⁰. So enthält sie radikale Positionen, wie die Forderung nach strikten Funktionstrennungen innerhalb der Stadt (§ 78), die so nicht von der gesamten CIAM-Gruppe angedacht war bzw. getragen wurde¹⁰¹. Die Schrift enthält Feststellungen (untergliedert in 95 Artikel), welche den Teilen „Erster Teil: Allgemeine Begriffe. Die Stadt und ihre Region“ (§§ 1 bis 8), „Zweiter Teil: Der gegenwärtige Zustand der Städte, Kritik und Abhilfe“ (§§ 9 bis 70) und „Dritter Teil: Schlußfolgerungen [sic!] – Lehrsätze“ (§§ 71 bis 95) zugeordnet sind. Innerhalb des zweiten Teils stellt Le Corbusier bezogen auf die Funktionen einer Stadt (1. Wohnung, 2. Freizeit, 3. Arbeit und 4. Verkehr) sowie auf das historische Erbgut der Städte, Ergebnisse städtebaulicher „Untersuchungen“ (an gegenwärtigen Städten) sowie davon abgeleitet städtebauliche „Forderungen“ (an zukünftige Städte) dar^{102, 103}.

Die bereits 1936 auf einer Städtebau-Ausstellung in Algier erstmals verlesenen Feststellungen der späteren Charta von Athen, wurden auf der CIAM 5 vom langjährigen Präsidenten dieser Organisation, Cornelis van Eesteren, als eine Art Manifest anerkannt. Es gab jedoch keine tragfähigen Beschlüsse, die das Dokument durch die CIAM autorisiert

94 Vgl. Steinmann 1979, S. 134, 146 ff.

95 Vgl. ebd., S. 166 f.

96 Vgl. Giedion 1938 zit. nach Domhardt 2012, S. 25

97 Vgl. Domhardt 2012, S. 25

98 Vgl. Domhardt 2012, S. 34

99 Vgl. Le Corbusier 1957 in Hilpert 1988, S. 84 f.

100 Vgl. Domhardt 2012, S. 34

101 Vgl. Domhardt 2012, S. 34 f.

102 Vgl. Le Corbusier 1943 in Hilpert 1988, S. 115

103 Technischer Hinweis: Hinter den Forderungen aus der Charta von Athen, die im nächsten Kapitel aufgeführt werden, sind die entsprechenden Paragraphen (§§) mit angezeigt.

haben. Selbst eine kritische Auseinandersetzung blieb aus, denn viele Mitglieder hatten sich mit Ende des Zweiten Weltkrieges von der „alten Welt“ abkehrt¹⁰⁴.

1.4 Städtebauliche Lage in Deutschland zum Ende des Ersten Weltkrieges (Exkurs)

Obgleich die Zahl der deutschen städtischen Bevölkerung in der Hochindustrialisierungsphase Deutschlands (1870/1871 bis 1914) aufgrund natürlichen Wachstums und der Landflucht stark zugenommen hatte und die Zahl der Großstädte (über 100.000 Einwohner) von vier im Jahr 1871 auf 48 im Jahr 1910 gestiegen war¹⁰⁵, mangelte es in diesen Jahren an einer Anpassung städtebaulicher Planung und architektonischer Gestaltung, die dieser rasanten Entwicklungen Rechnung trug¹⁰⁶.

Bestehende baurechtliche Möglichkeiten wurden somit derart exzessiv ausgenutzt, dass heute noch mancherorts an den Bauten aus dieser Zeit die damals gültigen baurechtlichen Bestimmungen abgelesen werden können¹⁰⁷. Prominentes Beispiel ist die Stadt Berlin, in der Mietskasernenviertel entstanden, in denen Wohnungsspekulanten „bis zu 1400 Menschen auf 1 ha Bauland“¹⁰⁸ unterbrachten. Da die Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin von 1853 primär den Brandschutz bezweckte und nicht gesunde und gute Wohnverhältnisse, richtete sich die Mindestgröße des Innenhofes (28,5 m²) am Wendekreis eines Spritzwagens der Feuerwehr aus, die Höhe der Bebauung an der Breite der Straße, auf die im Falle eines Brandes die Vorderfassade stürzen könnte, ohne andere Gebäude in Mitleidenschaft zu ziehen¹⁰⁹. Mit der Baupolizeibauordnung von 1887 wurde zwar in Rücksicht auf die Bewohner die Mindesthoffläche auf 60 m² und die Traufhöhe auf 22 m festgesetzt¹¹⁰. Dies änderte aber kaum etwas an dem Umstand, dass ein signifikanter Teil der Bevölkerung in katastrophalen Wohnverhältnissen lebte. 1861 hauste „ein Zehntel der [Berliner] Bevölkerung [...] in Kellerwohnungen“¹¹¹ und „[f]ast die Hälfte der [...] Wohnungen, besaß [...] nur ein einziges heizbares Zimmer, das im Durchschnitt mit 4,3 [...] [und in extremen Fällen mit] bis zu 20 und mehr Menschen [belegt war.]“¹¹² Auch 1918 bestanden noch 40 % aller Berliner Wohnungen aus nur einem Zimmer¹¹³. Zudem waren die Wohnhäuser und Hinterhöfe oft feucht und dunkel und ohne jegliche Verbindung zu Grün- und Freiflächen. Die gemeinschaftlich genutzten sanitären Einrichtungen waren häufig unzureichend und lagen im Hof oder Treppenhaus.

104 Vgl. Domhardt 2012, S. 17, 29

105 Vgl. Köllmann in Aubin / Zorn 1976, S. 22

106 Vgl. Lammert 1979, S. 36

107 Vgl. Sethmann in Berliner Mietverein e. V. 2011, S. 16

108 Lammert 1979: S. 36

109 Vgl. Sethmann in Berliner Mietverein e. V. 2011, S. 15

110 Vgl. ebd., S. 16

111 Vgl. Lange 1972, S. 122

112 Vgl. Lange 1972, S. 122

113 Vgl. Häussermann / Kapphan 2000, S. 36

Üblich war es auch, dass sich mehrere Familien eine Wasserstelle oder eine Küche teilten. Eine Vermietung von Schlafmöglichkeiten an Fremde, sogenannte Schlafgänger, erfolgte darüber hinaus häufig. Betroffen waren in der Mehrzahl Arbeiterfamilien, für die das enge Zusammenleben, schlechte hygienische Verhältnisse, die auszehrende Fabrikarbeit sowie mangelhafte Ernährung regelmäßig zu Krankheit (u. a. Rachitis, Tuberkulose, Krätze) und sinkender Lebenserwartung führten^{114,115}. Die Worte „Man kann mit einer Wohnung einen Menschen genau so gut töten, wie mit einer Axt.“ von Heinrich Zille, werden vor diesem Hintergrund verständlich¹¹⁶.

Über den Mechanismus der Bodenpreise und Bodenspekulationen wurden in den Städten systematisch Wohnungen aus den historischen Zentren verdrängt und durch Einrichtungen des Dienstleistungssektors (z. B. Warenhäuser, Gastronomie, Banken, Versicherungen) ersetzt. In den Zentren der deutschen Großstädte fand damit erstmals eine Citybildung statt¹¹⁷. Mietskasernen zur Unterbringung der ärmeren Bevölkerung befanden sich grundsätzlich in weniger begünstigten Gebieten der Städte (etwa im Dunstkreis von Fabriken oder in Lagen mit unzureichender Kanalisation und Wasseranschluss). Mit zunehmendem Bevölkerungsdruck entstanden sie auch „auf der grünen Wiese“. Wohlhabende Bevölkerungsschichten errichteten indes Villen in großzügig angelegten und grünen Quartieren begünstigter Randlagen. Doch auch in diesen gründerzeitlichen Neubauvierteln sowie um Bahnhöfe und -trassen bildeten sich neue Geschäftszentren aus¹¹⁸.

Die städtischen Verwaltungen konzentrierten ihre Bemühungen insb. auf Bereiche der Daseinsvorsorge. So wurde der Umbau der Städte zum einen begleitet durch die Einrichtung von Anlagen für den Massenverkehr. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts für Pferdeomnibusse, die in großen Städten wie Chemnitz, Leipzig, Dresden und Berlin verkehrten. Nach der Inbetriebnahme der ersten, dauerhaft elektrisch betriebene Straßenbahn der Welt im Jahre 1881 in Berlin, ebenso für dieses Verkehrsmittel. Weiterhin wurden in großem Maße Versorgungseinrichtungen von öffentlicher Hand errichtet oder unter kommunale Aufsicht gestellt, wie etwa Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Schlachthöfe, Markthallen, Postämter und Schulen¹¹⁹.

114 Vgl. Koltrowitz 2000, S. 116 f.

115 Vgl. Lange 1972, S. 122 ff.

116 Vgl. Zille 1920 zit. nach Fischer 1979, S. 12

117 Vgl. Lammert 1979, S. 36

118 Vgl. Behne / Tippach 2014, ohne S.; Lammert 1979, S. 36; Le Corbusier in Hilpert 1988, S. 126 f.

119 Vgl. Lammert 1979, S. 36; Behne / Tippach 2014, ohne S.

2 Spurensuche im aktuellen deutschen Raumordnungs- und öffentlichen Baurecht

2.1 Ausrichtung des Bauens an den Interessen des Kollektivs

Walter Gropius nannte „klares Erfassen vom Wesen des neuen Baugedankens“¹²⁰ als wichtigste Bedingung zur fruchtbaren Mitarbeit am Bau im Rahmen der Baulehre am Bauhaus. Dabei stellte er auch klar, dass in diesem Sinne Bauen als „kollektive Arbeit“ zu verstehen ist und „sein Gedeihen nicht vom einzelnen, sondern vom Interesse der Gesamtheit ab [-hängt]“: „Der reine [...] Bau entsteht nur aus dem Willen eines ganzen Volkes.“¹²¹. Das Neue Bauen suchte nach baulichen Lösungen für die „Masse der Bevölkerung“¹²² und damit auch bzw. insb. für ihre minderbemittelten Teile, wie die Arbeiter der Industrie¹²³. Deren grundlegenden Bedürfnisse waren in den Zeiten der Hochindustrialisierung hinter den Interessen Einzelner wohlhabender Bürger und profitorientierten Unternehmungen zurückgeblieben, was – verschärft durch die allgemeine Wohnungsnot infolge des Ersten Weltkrieges – die soziale Frage aufwarf. Vertreter des Neuen Bauens wurden viele verschiedene Ansätze unterbreitet, um im „Kampf gegen das Lebensunwürdige der Proletarierunterkünfte“¹²⁴ kollektive Interessen angemessen zu berücksichtigen. Dies begann bereits damit, demokratische und soziale Einstellungen in das eigene alltägliche Handeln einfließen zu lassen, wie dies am Bauhaus geschah. Durch ausgedehnte Mitbestimmungsrechte der Studenten¹²⁵, Gruppenarbeit¹²⁶ sowie Angebote zur „Pflege des freundschaftlichen Verkehrs zwischen Meistern und Studierenden außerhalb der Arbeit“ wie Theater und Kostümfeste¹²⁷, versuchte Walter Gropius Klassenunterschiede zwischen Lehrern und Schülern, soweit wie möglich, aufzuheben, ebenso wie er dies für Künstler und Handwerker vorsah¹²⁸. Zudem sollte die Aufnahme auf die Bauhaus-Schule bis auf wenige Ausnahmen jeder Person möglich sein, weshalb auch ursprünglich die Aufhebung des Lehrgeldes angestrebt war. Auf Alter, Geschlecht, Herkunft oder andere Merkmale wurde bei der Aufnahme¹²⁹ – mit dem Ziele der Gleichberechtigung – bewusst keine Rücksicht genommen¹³⁰. Hannes Meyer betonte während seiner Zeit am Bauhaus, u. a. mit den Worten „so ist das endziel [sic!] aller bauhausarbeit [sic!] die zusammenfassung [sic!] der lebensbildenden kräfte [sic!] zur harmonischen

120 Gropius 1965, S. 54

121 Ebd., S. 56

122 Vgl. Schumacher 1982 zit. nach Franzen in Badisches Landesmuseum Karlsruhe 1997, S. 14

123 Vgl. Schneider 1928 zit. nach ebd.

124 Van de Velde zit. nach Arndt in Flagge / Stock 1996, S. 53 zit. nach Tiedtke-Braschos 2015, S. 81

125 Vgl. Preisich 1982, S. 18

126 Vgl. Busignani 1972, S. 16

127 Gropius 1919 zit. nach Conrads 1964, S. 49

128 Vgl. Busignani 1972, S. 16

129 Gropius 1919 zit. nach Conrads 1964, S. 50

130 Ebd.

ausgestaltung [sic!] unserer gesellschaft [sic!].“¹³¹ den großen gesellschaftlichen Zusammenhang, in den sich das Bauhaus auch unter Walter Gropius eingeordnet sah¹³². Er forderte ausdrücklich den Dienst am Volk, sodass die Worte „Volksbedarf statt Luxusbedarf“ sich zum Leitmotto für die Arbeit am Bauhaus unter seiner Leitung entwickelten¹³³. Nachdem Hannes Meyer aufgrund kommunistischer Einstellungen, die sich deutlich auf das Bauhaus abfärbten, „entlassen“ wurde, verzichtete Ludwig Mies van der Rohe gänzlich auf einer derartigen Ausrichtung¹³⁴. Dies stand nicht unbedingt entgegen der allgemeinen Position des Neuen Bauens, denn obwohl insb. Kommunistische und sozialistisch orientierte sowie sozialdemokratische Parteianhänger für die Ideen der neuen Baugesinnung eintraten, verfolgten die Vertreter der Bewegung mehrheitlich einen „Sozialismus im unpolitischen, überpolitischen Sinne“¹³⁵. Dennoch konnte während der Amtszeit von Ludwig Mies van der Rohe eine Arbeitersiedlung im Auftrag der Dessauer Junkerswerke realisiert werden, in der man „die Vorteile des Kollektivs“ wirksam werden ließ und hierzu beispielsweise Gemeinschaftsanlagen (Sportplatz, Freibassin, Theater etc.) zentral und daran anschließend Schulen und Internate auf parkähnlichem Gelände anlegte sowie „Kommune- und Boardinghäuser“, „Clubs“ und wohnortnahe Kindergärten errichtete¹³⁶. Auch außerhalb der Weimarer Republik gab es Projekte des Neuen Bauens, die das Kollektiv betonten. Zu den radikalen Beiträgen zählen wohl das Narkomfin-Kommunehaus in Moskau und die Unité d’Habitation (umgangssprachlich Wohnmaschine) in Marseille von Le Corbusier, welche Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Dachgarten, Küche, Kindergarten) in einem Haus unterbrachten¹³⁷. Im Vordergrund der Überlegungen stand hingegen die „Wohnung für das Existenzminimum“, die den zahlreichen einkommensschwachen wohnungssuchenden Haushalten überhaupt erst eine Wohnung¹³⁸ und zudem „bei geringerem Preis mehr Komfort [...] als die [...] übliche bürgerliche Behausung“¹³⁹ bieten sollte. Der zweite Kongress der CIAM widmete sich gänzlich diesem Thema und fand einen geeigneten Beitrag hierzu in den Siedlungen des Neuen Frankfurts¹⁴⁰, in denen zu einer Zeit, als ein ungelernter Arbeiter zwischen 150 und 200 Mark verdiente, eine Wohnung für 60 Mark angeboten werden konnte¹⁴¹. In der Charta von Athen wurden die kollektiven Interessen den Individualinteressen gegenübergestellt mit folgende Worten: „Das Leben entfaltet sich nur in dem Maße, in dem die

131 Meyer in Meyer 1929, S. 2

132 Vgl. Droste 2006, S. 204

133 Vgl. Kieren in Fiedler / Feierabend 1999, S. 209

134 Vgl. Droste 2006, S. 196 ff., 204 ff.

135 Taut 1919, S. 59

136 Vgl. Droste 2006, S. 216

137 Vgl. Sherwood 2001, S. 118, 120

138 Vgl. Giedion 1929, S. 10

139 Vgl. ebd., S. 12

140 Vgl. Steinmann 1979, S. 36, 40

141 Vgl. Huse 1975, S. 89; Kaufmann in Magistrat der Stadt Frankfurt am Main 1930, S. 101

beiden widerstreitenden Prinzipien, die die menschliche Persönlichkeit beherrschen, das Individuelle und das Gesellschaftliche, sich einigen¹⁴² (§ 2). Gleichzeitig findet sich in ihr der Lehrsatz „Das Privatinteresse wird in Zukunft dem Interesse der Gemeinschaft unterstellt sein.“ (§ 95).¹⁴³

2.1.1 Aus dem Willen eines ganzen Volkes

Die Vorstellung, dass „Der reine [...] Bau [...] nur aus dem Willen eines ganzen Volkes“ entsteht, entspricht dem Demokratieprinzip, einem „Grundprinzip deutscher Staatlichkeit“¹⁴⁴, welches in Art. 20 Abs. 1 GG verankert ist und von dieser Verfassungsnorm aus auf alle weiteren Normen des deutschen Rechtssystems (wie auch das deutsche Raumordnungs- und öffentliche Baurecht) ausstrahlt¹⁴⁵. Mit ihm wird die Staatsorganisation darauf ausgerichtet, dass „alle Staatsgewalt“ „vom Volke aus[geht]“ (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG). „In Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung“ wird diese vom deutschen Volk, welches gemäß der Präambel S. 2 als eine Einheit der einzelnen Deutschen anzusehen ist¹⁴⁶, ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG). Somit sind auch die Entscheidungen über das Bauen stets auf den Willen des ganzen Deutschen Volkes zurückzuführen. Im Rahmen des Raumordnungs- und öffentlichen Baurechts fließt dieser Wille in Form der „öffentlichen Belange“ zwingend in alle Abwägungen bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfungen ein, die vor jeder Entscheidung (wie der Aufstellung von Raumplänen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG, § 1 Abs. 7 BauGB) seitens der öffentlichen Verwaltung als vollziehende Gewalt zur Wahrung des Demokratieprinzips vorzunehmen sind. Öffentliche Belange entsprechen den „öffentlichen Interessen“, welche im deutschen Recht als unbestimmter Rechtsbegriff die Belange der Allgemeinheit und des Gemeinwohls bezeichnen, und sind in der Regel weit auszulegen¹⁴⁷. Eingbracht werden sie auf verschiedene Weise: Zumeist und zumindest berücksichtigt werden die öffentlichen Belange, welche durch die Gesetzgebung im Raumordnungs- und öffentliche Baurecht fixiert wurden. Hierzu zählen etwa im Raumordnungsrecht die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG)¹⁴⁸ wie „ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse“ (Nr. 2) sowie der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG). Im öffentlichen Baurecht sind es vor allem die Belange des Kataloges § 1 Abs. 6 BauGB wie z. B. „die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse [...]“ (Nr. 1), die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und kostensparendes

142 Vgl. Le Corbusier 1943 in Hilpert 1988, S. 118

143 Vgl. ebd. 166

144 Robbers in Kahl / Waldhoff / Walter 2019, Art. 20 Rn. 44 (136. Akt., Okt 2008)

145 Vgl. Robbers in Kahl / Waldhoff / Walter 2019, Art. 20 Abs. 3 Rn. 3287 (165. Akt., Jan 2014)

146 Vgl. Robbers in Kahl / Waldhoff / Walter 2019, Art. 20 Rn. 47 (136. Akt., Okt 2008)

147 Vgl. Battis 2017, Rn. 251

148 Vgl. Spannowsky in Bielenberg / Runkel / Spannowsky 2018, M § 7 Rn. 117 (2. Akt. 2017, Nov 2017)

Bauen (Nr. 2). Aber auch die allgemeinen Anforderungen an Bauten seitens des Bauordnungsrechtes und zu berücksichtigenden Fachrechtes (z. B. Sozial-, Naturschutz- und Denkmalschutzrecht) gehören dazu. Sie werden stets über „Träger öffentlicher Belange“, also in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen, bei räumlichen Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben der Träger der Raumordnung, Landes-, Regional- und kommunalen Planung eingebracht¹⁴⁹ (vgl. §§ 9, 25 ROG, § 4 BauGB, § 69 Abs. 1 MBO). Diese repräsentieren in jedem raum- bzw. baurelevanten Verfahren den Willen des Volkes¹⁵⁰. Letzteres kann aber auch unmittelbar seinen Willen in raumordnungs- und baurechtliche Verfahren einbringen, insb. durch die Öffentlichkeitsbeteiligung, die ohne Nachweis einer Betroffenheit eine Stellungnahme ermöglicht, die dann in den planerischen Abwägungen berücksichtigt werden (vgl. Abs. 2 §§ 7 und 9 ROG, § 3 BauGB).

2.1.2 Das Individuelle und das Kollektive

Zwar verlangt das Demokratieprinzip Mehrheitsentscheidungen, um sicherzustellen, dass die auf den Allgemeinfall bezogenen öffentlichen Handlungen zumindest von der Mehrheit des Volkes getragen werden und dieser zugutekommen. Andererseits müssen in einer Demokratie auch die Interessen und Rechte von Minderheiten und Einzelnen angemessen berücksichtigt und geschützt werden¹⁵¹, denn schließlich wird das Volk aus Einzelnen konstituiert und schöpft seine Bedeutung aus ihnen¹⁵². Darüber hinaus darf kein Mensch diskriminiert werden (Art. 3 GG), was auch in der Leitvorstellung der deutschen Raumordnung („eine nachhaltige Raumentwicklung“ und die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen, § 1 Abs. 2 ROG) zum Ausdruck kommt. In Rücksicht darauf wird über Art. 19 Abs. 4 GG jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen eigenen Rechten verletzt ist, Zugang zu den Gerichten gewährleistet. Zudem sind die Interessen des Einzelnen über verschiedene Schutznormen geschützt. Diese bezwecken bewusst nicht nur den Schutz der Allgemeinheit (bzw. objektiver Rechte), sondern zumindest auch den Schutz einer einzelnen Person oder Personenkreise (bzw. subjektiver Rechte). Wichtigste „Rechtsquelle“ hierfür sind die Grundrechte (Art. 1 ff. GG)¹⁵³. Zu den zentralen Schutznormen des Raumordnungs- und öffentlichen Baurechtes gehören jene, die die Abwägung öffentlicher und privater Belange gebieten (§ 7 Abs. 2 ROG, § 1 Abs. 7 BauGB). Gemäß ihnen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, bevor planerische Entscheidungen getroffen werden. Private Belange stehen den öffentlichen Belangen prinzipiell gleichrangig gegenüber¹⁵⁴, wobei sie sich aber nicht immer exakt voneinander

149 Vgl. Battis 2017, Rn. 251

150 Vgl. Robbers in Kahl / Waldhoff / Walter 2019, Art. 20 Abs. 1 Rn. 787 (137. Akt., Dez 2008)

151 Vgl. Robbers in Kahl / Waldhoff / Walter 2019, Art. 20 Abs. 1 Rn. 645 ff. (137. Akt., Dez 2008)

152 Robbers in Kahl / Waldhoff / Walter 2019, Art. 20 Rn. 49 (136. Akt., Okt 2008)

153 Vgl. Schenke in Kahl / Waldhoff / Walter 2019, Art. 19 Abs. 4 Rn. 416 ff. (141. Akt., Aug 2009)

154 Vgl. Spannowsky in Bielenberg / Runkel / Spannowsky 2018, M § 7 Rn. 120 (2. Akt. 2017, Nov 2017)

unterscheiden lassen und sich auch überlagern können. Hingegen ist auch unter den privaten bzw. öffentlichen Belangen das Auftreten widerstrebender Belange möglich^{155,156}. Da auf Raumordnungsebene deren Belange jedoch schlecht erkennbar sind und zudem eine Bindungswirkung für Private nicht infolge von Raumordnungsplanungen entstehen, sind hier private Belange nur abzuwägen, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.¹⁵⁷ Ein abwägungserheblicher privater Belang ist die Baufreiheit, d. h. das Recht des Einzelnen, Eigentum an Grund und Boden nach Belieben zu nutzen (Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG). Konstatiert wird dieses Recht insb. durch das grundsätzliche Recht auf eine Baugenehmigung (§ 72 Abs. 1 S. 1 1. HS MBO) und das Rechtskonstrukt des Bestandschutzes¹⁵⁸. Beschränkt wird es, indem es zugleich dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen hat (Art. 14 Abs. 2 GG). Um dies zu gewährleisten, kann als „letztes Mittel“ auch die Enteignung (§§ 85 ff. i. V. m. Art. 14 Abs. 3 GG) durchgesetzt werden. Da Eigentümer eines Grundstückes in einem bestimmten Baugebiet gleichartig durch öffentlich-rechtliche Vorschriften und Entscheidungen in ihrer Baufreiheit beschränkt werden sollen, finden sich im öffentlichen Baurecht neben einzelfallbezogenen auch generell-typisierende Schutznormen wie § 1 Abs. 2 BauNVO i. V. m. §§ 30, 30 Abs. 1 BauGB und § 34 Abs. 2 BauGB oder § 15 Abs. 1 S. 1 BauNVO). Einzelfallbezogener Drittschutz ergibt sich insb. aus dem Gebot der Rücksichtnahme, welches in § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO, § 31 Abs. 2 BauGB, § 34 Abs. 1 S. 1 und § 35 BauGB verankert ist. Im Bauordnungsrecht entfalten insb. § 3 und § 6 MBO eine derartige Wirkung¹⁵⁹.

2.1.3 Soziale Frage

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht nur ein demokratischer, sondern auch ein sozialer Bundesstaat (Art. 20 Abs. 1 GG). Das Sozialstaatsprinzip stellt damit ein weiteres Grundprinzip deutscher Staatlichkeit¹⁶⁰ dar, welches sich auch im Raumordnungs- und öffentliche Baurecht widerspiegeln muss. Es ist darauf gerichtet, sicherzustellen, dass der Staat seiner Verpflichtung zur „Wahrung des Gemeinwohls“¹⁶¹ nachkommt. Dabei geht es auch darum, sozial Schwächere (wie Einkommensschwache, kinderreiche Familien, Alte, Kranke, Behinderte und Flüchtlinge) zu schützen¹⁶², in dem durch sozialstaatliche Hilfe u. a. zumindest die Mindestvoraussetzung für den Bestand eines

155 Vgl. Battis 2017, Rn. 251 f.

156 Vgl. Söfker in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2018, § 1 Rn. 194 (117. Akt., Mai 2015)

157 Vgl. Spannowsky in Bielenberg / Runkel / Spannowsky 2018, M § 7 Rn. 155 (2. Akt. 2017, Nov 2017)

158 Vgl. Battis 2017, Rn. 149 ff.

159 Vgl. Schoch in Bosch et al. 2004, S. 317 ff.

160 Robbers in Kahl / Waldhoff / Walter 2019, Art. 20 Rn. 44 (136. Akt., Okt 2008)

161 Huber in Forsthoff 1968, S. 7

162 Vgl. BVerfG Beschl. v. 14.5.1969 – 1 BvR 615/67 Rn. 56, BVerfG Ur. v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72 Rn. 72, BVerfG Beschl. v. 22.6.1977 – 1 BvL 2/74 Rn. 11, 43, BVerfG Beschl. v. 11.6.1991 – 1 BvR 239/90 Rn. 13, BVerfG Beschl. v. 19.10.1993 – 1 BvR 567/89, BVerfG Beschl. v. 27.4.1999 – 1 BvR 2203/93 Rn. 47 f., BVerfG Ur. v. 3.4.2001 – 1 BvR 2014/95 Rn. 39

menschenwürdigen Daseins (Existenzminimum) sichergestellt werden¹⁶³. Hierzu gehört ebenso die Bereitstellung von ausreichend Wohnraum¹⁶⁴ wie auch die Bereitstellung rechtlicher und tatsächlicher Infrastrukturmaßnahmen zur allgemeinen Daseinsvorsorge¹⁶⁵. Denn nur auf dieser Grundlage kann Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) – z. B. als sozialer Anspruch an den Raum in Form von Baufreiheit (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG), in Form von Freizügigkeit der Bewegung im Raum (Art. 11 Abs. 1 GG) oder der Teilhabe an der Natur als Erholungsraum – erst angemessen in Anspruch genommen werden¹⁶⁶. Während grundsätzlich für Einzelne ein Anspruch auf Durchsetzung der Inhalte des Sozialstaatsprinzips nicht besteht, kann die Sicherung des Existenzminimums¹⁶⁷ unter Umständen in Verbindung mit einzelnen Grundrechten eingeklagt werden¹⁶⁸. Im Übrigen liegt es im Ermessen der Politik, den Staat sozialgerecht (z. B. durch soziales Mietrecht oder durch sozialen Städtebau) auszugestalten¹⁶⁹. Mit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Abs. 2 ROG) – welche nur indirekt bzw. teilweise auf Vorschriften des Grundgesetzes (insb. Art. 20a GG) zurückzuführen ist¹⁷⁰ – wird die Raumordnung darauf orientiert, intragenerative und intergenerative Chancengleichheit¹⁷¹ zu verwirklichen. Also „eine als gerecht angesehene Verteilung der Möglichkeiten zur Lebensgestaltung der jetzt lebenden Menschen sowie zwischen der heutigen und den zukünftigen Generationen.“¹⁷². Diese würde zu „einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen“ (§ 1 Abs. 2 ROG) und damit Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 3 GG) in allen Teilräumen führen. Um dies zu erreichen, muss es auf bauplanungsrechtlicher Ebene darum gehen, (sich üblicherweise gegenseitig bedingende¹⁷³) städtebauliche und soziale Missstände zu verhindern und zu beheben, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung (Planungsziel¹⁷⁴) zu ermöglichen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Soziale Missstände liegen vor, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Situation und aufgrund einer besonderen Stigmatisierung eines Gebietes, die Chancen der Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben der dort lebenden und arbeitenden

163 Vgl. BVerwG Beschl. v. 29.5.1990 – 1 BvL 20/84 Rn. 68

164 Vgl. Jarass in Jarass / Pieroth 2018, Art. 20 Rn. 162

165 Vgl. Morlok / Michael 2013, § 7 Rn. 412

166 Vgl. Grotefels / Heemeyer in ARL 2005, S. 1202

167 Das Existenzminimum ist definiert als „diejenigen materiellen Voraussetzungen [...], die ‚für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.“ (BVerfG Ur. v. 9.2.2010 – 1 BvL 1, 3, 4/09 Rn. 135 zit. nach Morlok / Michael 2013, § 7 Rn. 411)

168 Vgl. Morlok / Michael 2013, § 7 Rn. 413

169 Vgl. ebd. § 7 Rn. 408

170 Vgl. Robers 2003, S. 185 zit. nach Grotefels / Heemeyer in ARL 2005, S. 1201

171 Spehl in ARL 2005, S. 679

172 Ebd.

173 Vgl. Krautzberger in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2019, § 11 Rn. 144 (122. Akt., Aug 2016)

174 Die allgemeinen Planungsziele der Bauleitplanung sind in § 1 Abs. 5 S. 1 – 3 BauGB aufgeführt. Zu ihnen zählt auch „eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung“ (vgl. Battis 2017, Rn. 238 ff.)

Menschen eingeschränkt sind und damit das Gebiet erheblich benachteiligt wird.¹⁷⁵ Dabei spiegeln städtebauliche Strukturen nicht nur die sozialen Verhältnisse wieder, sondern beeinflussen diese auch (z. B. vernachlässigte, leere und vandalisierte Gebäude und öffentliche Räume)¹⁷⁶. „Städtebauliche Planung und Maßnahmen sind deshalb wichtige Aufgaben bei der Erfüllung des Staatsziels ‚Sozialstaat‘“¹⁷⁷. Präventiv kann sozialen Missständen durch geeignete Mittel zur Deckung des Wohnbedarfs (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 Alt. 1) entgegengewirkt werden, wie die Festsetzung von Flächen, die für den sozialen Wohnungsbau bestimmt sind, in Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 und 8 BauGB) sowie der Einsatz städtebaulicher Verträge, um „soziale Feinsteuerung[en]“ vorzunehmen, die Bebauungspläne nicht leisten können¹⁷⁸ (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB)¹⁷⁹. In diesem Zuge kann auch das bauplanungsrechtliche Ziel, - ob durch die Vermeidung oder den Schutz (§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB) einer hetero- oder homogenen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung - sozial stabile Bevölkerungsstrukturen in Wohngebieten zu erhalten bzw. zu schaffen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 Alt. 2 BauGB) unterstützt werden. Reaktive Maßnahmen sind vor allem städtebauliche Sanierungs- (§ 136 Abs. 1 BauGB), Entwicklungs- (§ 165 Abs. 1 BauGB) und Stadtumbaumaßnahmen (§ 171a Abs. 1 BauGB) sowie Maßnahmen der Sozialen Stadt¹⁸⁰ (§ 171e Abs. 1 BauGB). Die aufgeführten sowie weitere Planungen und Maßnahmen zum Wohle der Allgemeinheit können jedoch auch soziale Härtefälle begründen, in deren Rahmen die Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen (§ 181 Abs. 1 Nr. 1 – 2 BauGB), vorübergehende Unbenutzbarkeit von Räumen (Nr. 3) oder eine vorübergehend anderweitige Unterbringung (Nr. 4) erforderlich sein können. Dies wird bauplanungsrechtlich durch die Möglichkeit berücksichtigt, bei Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen einen Härteausgleich in Geld zu erhalten (§ 181 Abs. 1 S. 1 BauGB). Durch einen qualitativ geeigneten „Sozialplan [(§ 180 BauGB) kann der] Einsatz des Härteausgleichs als das letzte Mittel zur Vermeidung individueller Härten [jedoch] überflüssig“¹⁸¹ gemacht werden. Ein Sozialplan wird bereits vor der Durchführung sich für bestimmte Bevölkerungsteile voraussichtlich nachteilig auswirkender Planungen und Maßnahmen aufgestellt und enthält Konzepte zur Vermeidung oder Milderung von Härten. Diese sind mit den Betroffenen zu erörtern und fortzuschreiben (vgl. § 140 Nr. 6 BauGB).

175 Vgl. Reidt in Battis 2016, § 171e Rn. 16

176 Vgl. Krautzberger in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2019, § 11 Rn. 144 (122. Alt., Aug 2016)

177 Ebd.

178 Vgl. ebd. Rn. 147 (122. Alt., Aug 2016)

179 Vgl. ebd.

180 „Soziale Stadt“ ist ein Städtebauförderungsprogramm, das durch Bund und Länder getragen wird und seine rechtlichen Grundlagen zur Umsetzung im § 171e BauGB findet (vgl. https://www.staedtebau-foerderung.info/StBauF/DE/Programm/SozialeStadt/soziale_stadt_node.html [Zugriff am 28.3.2019])

181 Battis in Battis 2016, Vorb §§ 180, 181 Rn. 2

2.1.4 Die Vorteile des Kollektivs wirksam werden lassen

Die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) werden – über die in Punkt 3.1.3 genannten Planungen und Maßnahmen hinaus – mit der angemessenen Ausweisung und Sicherung (z. B. über §§ 14 Abs. 2, 24 Abs. 3 BauGB) von Flächen für Anlagen und Einrichtungen, die dem Allgemeinwohl dienen, berücksichtigt. Hierzu zählen solche des Gemeinbedarfs¹⁸² wie öffentliche kulturelle (Museen, Theater etc.) und sportliche (Schwimmbäder, Sportplätze etc.) Einrichtungen, Bildungseinrichtungen (Schulen, Hochschulen etc.), kirchliche (Kirchen etc.) und jene sozialer Art (Kranken- und Altenversorgung etc.), aber auch solche des Umweltschutzes (Kläranlagen, Immissionsschutzanlagen etc.), Einrichtungen auf Grünflächen (Parkanlagen, Spielplätze etc.), die der öffentlichen Sicherheit dienende (Brandwache, Polizeiwache etc.), Verkehrs- (Straßen und Parkplätze etc.), schließlich ebenfalls Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Windanlagen, Wasserkraftwerke etc.)¹⁸³. In der Regel handelt es sich hierbei um öffentliche Einrichtungen, also um personelle, sachliche und finanzielle Mittel, die durch die Gemeinde der Nutzung der Einwohner zu ihrem Wohl gewidmet werden¹⁸⁴. Ihnen kommt eine zentrale Rolle bei der Daseinsvorsorge zu, sodass sie (räumlich gebündelt) neben privat-wirtschaftlichen Einrichtungen (Handelsbetrieben, Banken, Gastronomie etc.¹⁸⁵) auch häufig in zentralen Versorgungsbereichen bzw. Zentralen Orten (vor allem in Mittelzentren, in den in Oberzentren findet sich meist die „City“¹⁸⁶) anzutreffen und geplant sind. Bei zentralen Versorgungsbereichen handelt es sich um „räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen [...] eine Versorgungsfunktion [...] über den unmittelbaren Nahbereich hinaus“ in (in funktionaler Hinsicht) „integrierter Lage“¹⁸⁷ zukommt. Zentrale Orte – wiederum – sind Orte, die (in der Regel in zentralen Versorgungsbereichen) Einrichtungen bündeln, deren Güter die Bedarfe der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich kurzfristig, mittel- oder langfristig decken können. Sie werden in den Raumordnungsplänen ausgewiesen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 3 und Nr. 3 S. 2, 3 ROG). Durch sie kann ein Mindestmaß an Daseinsvorsorge und Versorgungsgerechtigkeit nicht nur örtlich, sondern auch überörtlich hergestellt und ein wichtiger Beitrag zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen geleistet werden¹⁸⁸.

182 Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs dienen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (privatwirtschaftliches Gewinnstreben ist von untergeordneter Bedeutung) und sind zugänglich für die Allgemeinheit (vgl. Söfker in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2018, § 5 Rn. 26)

183 Vgl. BVerwG Urt. v. 9.6.1978 – 4 C 54/75, Rn. 23

184 Vgl. Engels / Krausnick 2015, § 7 Rn. 40

185 Vgl. Söfker in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2019, § 9 Rn. 242b (121. Akt., Mai 2016)

186 Vgl. Schubert in BAG, S. 127

187 Söfker in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2019, § 9 Rn. 242b (121. Akt., Mai 2016)

188 Vgl. BBR / BMVBS 2006, S. 30

2.1.5 Die Wohnung für das Existenzminimum

Soziale Mindeststandards für das Wohnen werden insb. durch bestimmte Anforderungen an Wohnungen, die im öffentlichen Bauordnungsrecht festgeschrieben sind, gewährleistet. Über eine lediglich baupolizeiliche Funktion hinaus, dienen diese Regelungen dazu, Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bewohner zu berücksichtigen und das Zusammenleben der Bewohner sozial zu gestalten¹⁸⁹. Ein – ohne Rücksicht auf soziale Umstände – obligatorisches Minimum an Ausstattung, Ausgestaltung und Erschließung einer Wohnung (vgl. 2.2.7) wird so z. B. ergänzt mit der Auflage, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen in einem Geschoss barrierefreie Wohnungen und Zugänge einzurichten (§ 50 Abs. 1 MBO) sind, so dass Behinderte, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern diese unbeschwert und ohne fremde Hilfe nutzen können (§ 2 Abs. 9 MBO). Weiterhin besteht grundsätzlich die Pflicht, bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ausreichend großen Spielplatz für (Klein-) Kinder in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten (§ 8 Abs. 2 MBO), was Familien und jungen Menschen zu Gute kommt. Regelungen über (sozialgerechte) Miethöhen trifft das öffentliche Baurecht nicht, jedoch können Voraussetzungen für die soziale Wohnraumversorgung im Rahmen von Städtebaulichen Verträgen (z. B. im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ (§ 171e BauGB)) aufgenommen werden und auf diesem Weg eine Anspruchsgrundlage begründen. In solch einem Fall kann ein Investor verpflichtet werden, „Wohnungen im Standard und mit den Mitteln des sozialen Wohnungsbaus“¹⁹⁰ (z. B. i. S. d. WoFG, WoBindG) zu errichten, zu vermieten oder zu veräußern.

2.2 Ausrichtung des Bauens an den Bedürfnissen der Menschen nach einem gesunden Maß an Luft, Licht, Sonne, Ruhe, Wärme, Raum und „Grünem“

Für die Vertreter des Neuen Bauens stand der Mensch mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt. Dabei entwickelten sie recht präzise Vorstellungen von diesen Bedürfnissen unter der gemeinhin geteilten Annahme, dass „die Lebensbedürfnisse der Mehrzahl der Menschen“ „[...] in der Hauptsache gleichartig [sind]“¹⁹¹. Das Kunsthistoriker-Ehepaar Dixel sprach auch im Sinne der übrigen Architekten des Neuen Bauens, als sie in Bezug auf die Allgemeinheit sagten „Wir sind Freiluftmenschen und brauchen Sonne und Helligkeit, wir sind durch den Kampf ums tägliche Brot über Gebühr angespannt und unsere Nerven brauchen im Haus dringende Ruhe. Unsere Wohnung soll, so gut dies möglich ist, Sanatoriumswirkung haben.“¹⁹². Luft, Licht, Sonne und Ruhe wurden im Neuen Bauen stets als die zentralen elementaren Bedürfnisse des Menschen genannt. Aber

189 Battis 2017, Rn. 530

190 Reidt in Battis / Krautzberger / Lohr 2016, § 11 Rn. 50

191 Gropius 1926 in Wingler 1975, S. 120

192 Dixel / Dixel 1928, S. 100

auch Wärme¹⁹³, und – bezogen auf die Umwelt der Wohnung bzw. des Wohnhauses – Freiraum und Zugang zu „Grünem“¹⁹⁴. Am Bauhaus war es vor allem Hannes Meyer, der in – wie er es bezeichnete – „wissenschaftlicher denkart [sic!]“¹⁹⁵ durch funktionale, soziale und biologische Analyse und mathematische Berechnung versuchte, auf diese natürlichen Bedürfnisse der Menschen Rücksicht zu nehmen¹⁹⁶. Dies zeigte sich in seinen Bauentwürfen, aber auch in denen der Studenten seiner Baulehre: Hier finden sich Sonnenstands- und Luftbedarfsberechnungen, Untersuchungen zu Bewegungsabläufen und der Ausrichtung von Wohnräumen und Fenstern sowie zu Beziehungen (akustische, olfaktorische, optische und soziale) zum Nachbarn¹⁹⁷. Auch schon während seiner Zeit in Weimar wurden am Bauhaus Inhalte gelehrt, aus denen später der damalige Student Ernst Neufert das Standardwerk „Bauentwurfslehre“ (2018 in 42. Auflage erschienen) entwickelte, welches ausgehend vom Menschen als „Mass [sic!] aller Dinge“¹⁹⁸ Normen für Bauten unter Berücksichtigung der menschlichen Bedürfnisse vorschlägt. Auch andere Angehörige des Neuen Bauens stellten in ähnlicher Weise Untersuchungen und Berechnungen an. Insb. im Zusammenhang mit der für sie stets präsenten Frage nach dem Wohnungsminimum, worin sie übereinstimmend die Frage nach „dem Minimum an Raum, Licht, Luft und Wärme, die der Mensch braucht, um bei der Vollentwicklung seiner Lebensfunktionen durch die Behausung keine Hemmung zu erfahren, also ein Minimum an modus vivendi an Stelle eines modus non moriendi.“¹⁹⁹ verstanden. Die Anforderungen an den Mindeststandard einer Wohnung beinhalteten in der Regel ein Wohnraum, der zugleich dem Essen dienen konnte, eine Küche, Schlafzimmer, ein Bad mit Toilette²⁰⁰.

Umstritten war, ob alleinstehende Einfamilienhäuser oder Wohnblöcke in horizontaler (insb. Zeilenbebauung²⁰¹) wie vertikaler (insb. Wohnhochhäuser) Form²⁰², die elementaren Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei kostensparender Herstellung und Nutzung am ehesten befriedigen würde. Zwar sah man das alleinstehende Einfamilienhaus hinsichtlich einer Orientierung an einer kollektiven und sozialen Gesinnung ungeeignet²⁰³, andererseits versprach wohl keine andere Wohnform ähnlich gesunde Lebensbedingungen für die Familie und vor allem ihrer Kinder²⁰⁴. Beide Interessen in Einklang brachte, für einige Vertreter des Neuen Bauens, ein rationalisierter Zeilenbau, der mit Aussagen

193 Gropius 1956, S. 90

194 Vgl. Giedion 1929, S. 5

195 Meyer zit. nach Kieren in Fiedler / Feierabend 1999, S. 561

196 Vgl. Kieren in Fiedler / Feierabend 1999, S. 562, 564

197 Vgl. Giesenschlag 1930 in ebd., S. 565, Tolziner / Weiner 1930 in ebd., S. 562

198 Neufert 1955, S. 23

199 Gropius 1956, S. 90

200 Hilbersheimer 1927 zit. nach Schmitt in Badisches Landesmuseum Karlsruhe 1997, S. 140 f.

201 Vgl. Kramer in Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar 1987, S. 292

202 Vgl. Gropius 1956, S. 91

203 Vgl. Taut 1929, S. 6

204 Vgl. Kramer in Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar 1987, S. 294

wie „Hilfe, ich muss wohnen!“²⁰⁵ später sehr in Kritik geriet. Durch den Einsatz von Wohnhochhäusern sah man wiederum eine Möglichkeit, bei einer Versorgung von Massen mit Wohnraum, Grünflächen freizuhalten und zu erweitern sowie zu einer Auflockerung und Durchlüftung der Stadt beizutragen²⁰⁶. In der Charta von Athen fanden neben Lösungsansätzen wie z. B. „in reichliche Grünflächen gestellte Hochhäuser“²⁰⁷ (§ 29) noch weitere Vorschläge zur Befriedigung essentieller menschlicher Bedürfnisse Eingang: die Positionierung von Wohnviertel in den besten Lagen der Stadt (d. h. in günstiger Sonnenlage und bequem gelegenen Grünflächen) (§ 23), das Vorschreiben von Bevölkerungsdichten (§ 25), die Trennung der Wohnsektoren von Industriesektoren und Fernverkehrsstraßen durch Grünzonen (§ 47) und der Abriss von ungesunden Häuserblocks und deren Ersatz durch Grünflächen (§ 36)²⁰⁸.

2.2.1 Der Mensch als „Maß aller Dinge“

Nicht nur das Neue Bauen setzt den Menschen in den Mittelpunkt des Handelns: Die Menschenwürde (Art. 1 GG) ist ein Wert vom höchsten Rang innerhalb der deutschen Rechtsordnung. Dies zeigt sich u. a. darin, dass die Bindung des Staates daran – als unmittelbar geltendes Recht – durch die sogenannte Ewigkeitsklausel (Art. 79 Abs. 3 GG) besonderem Schutz unterliegt²⁰⁹. Sie ist als im Kern der in Deutschland geltende Grundrechte enthalten, wie beispielsweise im Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG), deren Träger alle Menschen sind²¹⁰. Das Grundgesetz versucht mit dem Konstrukt der Menschenwürde und den Grundrechten die vielfältigen Bedürfnisse der Menschen zu berücksichtigen und sie in den Mittelpunkt aller öffentlichen (und damit auch raumordnungs- und baurechtlichen) Maßnahmen zu stellen²¹¹. Nach heutiger Anschauung zählen zu ihnen nicht nur physiologische Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung von Körperfunktionen (wie jene nach z. B. ausreichend Schlaf, sauberer Luft und Nährstoffen), sondern auch Sicherheitsbedürfnisse (wie jene z. B. nach Witterungsschutz und Privatsphäre), soziale Bedürfnisse (wie jene z. B. nach Gemeinschaft und Bindung), Wertbedürfnisse (wie jene z. B. nach Freiheit und Achtung) und Bedürfnisse nach Selbsterfüllung (wie jene z. B. nach Entfaltung der Persönlichkeit, Sinn)²¹². Dabei ist die BRD als Sozialstaat (Art. 1 i. V. m. Art. 20 GG) verpflichtet, „jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein

205 Behne zit. nach Huse 1975, S. 95

206 Vgl. Gropius 1965, S. 66 ff.

207 Ebd., S. 67

208 Vgl. Le Corbusier 1943 in Hilpert 1988, S. 131 f., 134, 138, 143

209 Vgl. Zippelius in Kahl / Waldhoff / Walter 2019, Art. 1 Abs. 1 u. 2 Rn. 37 (57. Akt., Dez 1989)

210 Vgl. ebd., Rn. 13, 19 (57. Akt., Dez 1989)

211 Vgl. ebd., Rn. 102 (57. Akt., Dez 1989)

212 Vgl. Korte / Schäfers 1997, 164, Gerrig / Zimbardo 2008, S. 420 ff.

überhaupt erst ausmacht.²¹³ Der Schutz der Menschenwürde bezieht sich jedoch nicht allein auf Menschen heutiger Generationen und der eigenen Nation. Mit Art. 20a GG findet sich auch das Prinzip der Nachhaltigkeit indirekt als Staatsziel im deutschen Grundgesetz verankert²¹⁴: Damit schützt "[d]er Staat [...] auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung [...]." Da im Sinne der Nachhaltigkeit wirtschaftliche, soziale und ökologische Interessen in Einklang gebracht werden sollen, könnte davon ausgegangen werden, dass menschliche Bedürfnisse als Teil ausschließlich sozialer Interessen keinen Vorrang gegenüber wirtschaftlichen und bzw. oder ökologischen Interessen einnehmen können. Nach herrschender Meinung wird – alldieweil – von einem anthropozentrischen Verständnis von Nachhaltigkeit ausgegangen, welches auch in Rücksicht auf Art. 1 GG den Menschen im Mittelpunkt aller Bestrebungen um Nachhaltigkeit sieht²¹⁵. Im Gegensatz zum ROG, verwendet das BauGB den Begriff der Menschenwürde zwar in dem Planungsziel (§ 1 Abs. 5 S. 2 BauGB) der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt. Dieses sagt sinngemäß aus, dass Städte und Orte grundsätzlich entsprechend der menschlichen Bedürfnisse geschaffen, entwickelt und erhalten werden sollen²¹⁶.

2.2.2 Luft, Licht, Sonne...

Unter den „natürlichen Lebensgrundlagen“ sind in der Literatur jene des Menschen zu verstehen, und damit zugleich die Bestandteile seiner natürlichen Umwelt, wie etwa Boden, Wasser, aber auch Klima, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen, Landschaft und die Wechselbeziehungen zwischen diesen²¹⁷. Sie decken sich mit den Naturgütern (Naturschutzrecht) und teilweise²¹⁸ mit den Umweltgütern (Umweltrecht)²¹⁹. Während das Naturschutzrecht dazu dient, die Naturgüter zu erhalten oder wiederherzustellen, dient das Umweltrecht dem Schutz der Gesundheit des Menschen durch den Schutz der Umweltgüter. Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, die Menschen durch eine schädliche Einwirkung auf letztere entstehen können (wie z. B. Luftverunreinigungen, lärmende Geräusche, radioaktive Stoffe) werden durch immissionsschutzrechtliche Bestimmungen (BImSchG etc.) abgewehrt. Darüber hinaus bieten auch das Wasserrecht (z. B. bei Hochwassergefährdung, §§ 73 ff. WHG), das Bodenschutzrecht (z. B. bei Altlasten, §§ 11 ff. BBodSchG) oder das Waldrecht (z. B. bei Steinschlag, § 12 BWaldG) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Dies entbindet jedoch nicht die Raumplanungsträger am Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen. Das

213 BVerfG Ur. v. 21.06.1977 – Az. 1 BvL 14/76 Rn. 145

214 Vgl. Kloepfer in Kahl / Waldhoff / Walter 2019, Art. 20a Rn. 76 ff. (116. Akt., Apr 2005)

215 Vgl. ebd. Rn. 63, 68 (116. Akt., Apr 2005)

216 Vgl. Söfker in Ernst / Zinkahn / Bielenberg 2018, § 1 Rn. 106 (117. Akt., Mai 2015)

217 Vgl. Schulze-Fielitz 2006, Art. 20a Rn. 32

218 Da keine Kulturgüter zu ihnen zählen (vgl. ebd., Art. 20a Rn. 33)

219 Vgl. Peters / Hesselbarth / Peters 2016, Rn. 2

Raumordnungsrecht weist den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen als Grundsatz (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 ROG) aus, der wiederum im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche auch eine ökologische Komponente (§ 1 Abs. 2 ROG) enthält, anzuwenden ist (§ 2 Abs. 1 ROG). Zudem liefert es verschiedene Instrumente, zum Schutze natürlicher Ressourcen, wie beispielsweise die Möglichkeit der Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten beispielsweise für Zwecke wie dem Schutz von Grundwasser, ökologisch wertvoller Ausgleichsflächen sowie Natur- und Kulturlandschaften (§ 7 Abs. 3 ROG). Bauplanungsrechtlich soll eine nachhaltige Entwicklung (§ 1 Abs. 5 S. 1 BauGB) ebenfalls dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (§ 1 Abs. 5 S. 2 BauGB). Umweltschutz kann vor allem über eine (nach Art, Intensität und Zuordnung) geeignete Festlegung von Flächen, die insb. dem Umweltschutz dienen, in den Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 – 18, 20, 23, Abs. 1a sowie Abs. 5 BauGB) gewährleistet werden. Auf diese Weise erfolgt z. B. auch ein erforderlicher Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1a Abs. 3 BauGB). Des Weiteren können städtebauliche Verträge genutzt werden, um Umweltschutzziele wie z. B. der sparsame Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Abs., 2 S. 1 BauGB) oder der Klimaschutz (§ 1 Abs. 4 S. 2, § 1a Abs. 5 BauGB) zu verfolgen. Schließlich können schädliche Umwelteinwirkungen, die von bestimmten Anlagen (insb. das Wohnen störende Gewerbebetriebe) ausgehen, durch die räumliche Ausrichtung von störempfindlichen Nutzungen zu diesen Anlagen oder technische Schutzeinrichtungen (z. B. Schallschutzmauern) vermindert bzw. vermieden werden²²⁰. Auch das Bauordnungsrecht unterstützt den Natur- und Umweltschutz mit der allgemeinen Anforderung „Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.“ (§ 3 Abs. 1 MBO).

2.2.3 Essenzielle Wohnbedürfnisse

Die Bedeutung der Wohnung für den Menschen ist im Bauplanungsrecht hervorgehoben. Zum einen durch die Aufnahme der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung als zu berücksichtigender Belang bzw. Planungsleitlinie unmittelbar in § 1 Abs. 6 Nr. 2 („Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“) und mittelbar z. B. in § 1 Abs. 6 Nr. 1 („allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- [...] verhältnisse und die Sicherheit der Wohn- [...] bevölkerung) und Nr. 7 „umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit“ BauGB. Zum anderen durch die Festlegung der „Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung“ als Planungsziel in § 1 Abs. 5 BauGB. Dies kann unter

220 BVerfG Urt. v. 22.3.2007 – 4 CN 2/06 Rn. 3

anderem mit folgenden Worten begründet werden: „Die Wohnung ist für den Menschen mehr als eine Stätte, in der er schläft und isst. Sie erfüllt wesentliche Funktionen nicht nur in gesundheitlicher, sondern auch in geistiger und sozialer Hinsicht. Sie ist der höchstpersönliche Lebensbereich des Menschen und seiner Familie. Darüber hinaus beeinflusst die Wohnweise des Menschen seine Einstellung zu den staatlichen Institutionen und ist damit von eminent politischer Tragweite. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die räumliche Voraussetzung zur Verwirklichung dieser wohnungspolitischen Forderungen und Ziele zu schaffen.“²²¹

Das Bauplanungsrecht bezieht sich mit den Worten „Wohnbedürfnisse“ auf die Gesamtheit der Anforderungen an Wohnverhältnisse²²² und damit sowohl auf die Anforderungen an das Wohnen an sich (z. B. Vorhandensein, Größe und Ausstattung) als auch an das Wohnumfeld (z. B. Lage, Erschließung, Versorgung, Nutzung)²²³. Zu den allgemein anerkannten Wohnbedürfnissen zählen heutzutage solche physiologischer Art (die durch natürliche Ressourcen befriedigt werden) wie die ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung einer Wohnung, aber auch jene psychologischer Art (die den sozialen Bedürfnissen entsprechen und durch soziale Ressourcen wie öffentliche Sicherheit und Ordnung befriedigt werden) wie die Möglichkeit, in einer Wohnung Geborgenheit, Geselligkeit, sowie Privatsphäre ausüben zu können²²⁴. Sie finden weitgehend ihren Niederschlag in den einschlägigen Rechtsnormen, unterliegen aber einem ständigen Wandel²²⁵. So hat der BGH in einer Entscheidung („Kölner Hinterhof“) festgestellt, dass „der Wiederaufbau eines im Krieg zerstörten [...] Hinterhauses wiederum zu Wohnzwecken [...] grundsätzlich nicht mehr der insoweit völlig gewandelten allgemeinen Baugesinnung [entspricht]“ und „der einsichtige Eigentümer [dieses Vorhaben] nicht verwirklichen würde.“²²⁶. Wird ein Mindestmaß an Befriedigung dieser allgemein anerkannten Wohnbedürfnisse durch bauliche Zustände der Wohnung, des Gebäudes, des Grundstückes und des Baugebietes gewährleistet, so kann von „gesunden“ Wohnverhältnissen bzw. „gesundem Wohnen“ gesprochen werden. Der Begriff des „Gesunden“ im öffentlichen Baurecht beschränkt sich damit nicht auf das Medizinische bzw. Hygienische²²⁷. Stattdessen geht er über den Schutz vor Krankheit hinaus und umfasst auch ein Mindestmaß an Wohlbefinden und Lebenserleichterung²²⁸.

221 Söfker in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2019, § 1 Rn. 120 (126. Akt., Aug 2017)

222 Ebd.

223 Vgl. BVerwG Ur. v. 21.5.1976 – 4 C 80.74 Rn. 44, BVerwG Ur. v. 11.11.1988 – 4 C 71.87 Rn. 5

224 Vgl. Schneider / Spellerberg 1999, S. 23

225 Vgl. Krautzberger in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2019, § 136 Rn. 84 (110. Akt., Aug 2013)

226 BGH Ur. v. 13.7.1967 – III ZR 1/65 Leitsatz, Rn. 15

227 Vgl. Krautzberger in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2019, § 136 Rn. 80 (110. Akt., Aug 2013)

228 Vgl. Schulte in Enders et al. 1982, S. 115

2.2.4 Modus (non) moriendi

Wirken sich vorhandene bauliche Zustände hingegen schwerwiegend negativ auf die allgemein anerkannten Wohnbedürfnisse aus, so handelt es sich baurechtlich um einen „Missstand“, der gemeindliches Handeln zur Abhilfe rechtfertigt und erforderlich macht. Ob ein städtebaulicher Missstand vorliegt, ist im Einzelfall und in der Summe (bezogen auf das Baugebiet) unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Die Anforderungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften an bauliche Anlagen vermitteln hierfür konkrete Beurteilungskriterien²²⁹. Andererseits können auch allgemeine Anforderungen anderer Quellen in einer sachverständigen Beurteilung herangezogen werden, wie z. B. aus DIN-Vorschriften oder aus Erkenntnissen der Medizin und der Wohnungsaufsicht²³⁰. Zu beachten ist jedoch, dass die untere Schwelle, bis zu der die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse noch gewahrt sind, laut der Rechtsprechung des BGH „nicht allzuweit unterhalb der Grenze zur Polizeigefahr“²³¹ liegt; denn ist die Sicherheit der im Gebiet wohnenden Menschen gefährdet, so können die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse kaum mehr gegeben sein. Die obere Schwelle bilden insb. die aktuell gültigen Anforderungen des öffentlichen Bau- und Immissionsschutzrechtes. Allerdings sind nicht schon ungesunde Wohnverhältnisse gegeben, wenn diese Vorschriften nicht eingehalten werden, da die Anforderungen tendenziell anspruchsvoller geworden sind.

Das Bauordnungsrecht stellt vielfältige baupolizeiliche Anforderungen an eine Wohnung. So darf eine solche erst dann genutzt werden, wenn sie auch im bauplanungsrechtlichen Sinne als „Wohnung“ zu verstehen ist, also eine Gesamtheit von Räumen, die zur Führung eines selbständigen Haushalts bestimmt ist²³², darstellt. Hierfür erforderliche „Nebeneinrichtungen wie eine Küche oder Kochnische“, müssen vorhanden sein (§ 48 Abs. 1 S. 1 MBO). Ebenso ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette (§ 48 Abs. 3 MBO). Fensterlos sind sie allesamt zulässig, soweit eine wirksame Lüftung (ggf. mit Lüftungsanlage) gewährleistet ist (§ 43 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 S. 2 MBO). Auch in der Wohnung befindliche Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet werden können, jedoch mit entsprechend großen Fenstern, die auch eine Belichtung mit Tageslicht gestatten. Des Weiteren werden abschließbare Zugänge, ausreichend Abstellraum (§ 48 Abs. 2 MBO) sowie eine gewisse technische und verkehrliche Erschließung (zur Wasserver- und entsorgung – §§ 43 f. MBO, zur Abfallentsorgung – § 45 MBO, mittels Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder – § 49 MBO und Zugängen und Zufahrtswegen

229 Vgl. Krautzberger in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2019, § 136 Rn. 97 (110. Akt., Aug 2013)

230 Söfker in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2019, § 1 Rn. 117 (117. Akt., Mai 2015)

231 BGH Urt. v. 12.6.1975 – III ZR 158/72 Rn. 51, BGH Urt v. 1.10.1981 – ZR 109/80 Rn. 35

232 Vgl. BFH Urt. v. 16.12.1955 – III 158/55 S Rn. 6; BFH Urt v. 24.11.1978 – III R 81/76 Rn. 4 f.

– § 4 Abs. 1, § 5 MBO) vorausgesetzt. Zu einer selbständigen Nutzungseinheit wird die Wohnung schließlich über Trennwände (§ 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1 MBO), für welche Wärme- und Schalldämmung sowie mindestens feuerhemmende Eigenschaften (§ 29 Abs. 3 S. 1 MBO) erforderlich sind.

Eine Mindestgröße für Wohnungen ist baurechtlich nicht festgelegt. Es ist aber davon auszugehen, dass etwa 30 m² benötigt werden, um eine Mindestausstattung und Funktion der Wohnung zu gewährleisten²³³. Hingegen fordern Gesetzte zum sozialen Wohnungsbau „angemessene Wohnungsgrößen“, welche etwa bei bis zu 50 m² für eine alleinstehende Person als gewahrt angesehen werden²³⁴. Die Mindestraumhöhe von Aufenthaltsräumen ist hingegen gesetzlich definiert. Sie müssen in der Regel „eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben.“ (§ 47 Abs. 1 S. 1 MBO).

2.2.5 Modus vivendi

Entspricht eine Wohnung den Anforderungen an die Bausicherheit, kann sie ihren Bewohnern Privatheit bieten – also die Möglichkeit „auf eine gewisse Dauer [...] häusliches Leben selbstbestimmt zu gestalten und [...] Anwesenheit und Einwirkung fremder Personen auszuschalten.“²³⁵. Damit wird sie zum Mittelpunkt des häuslichen, privaten Lebens. Dieses Nutzungskonzept ist maßgeblich für die Erfüllung des Wohnbegriffs und rechtfertigt auch den besonderen Schutz der Wohnung durch das Grundgesetzes (Art. 13 GG – Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung), womit eine Wohnnutzung eine besonders schutzwürdige Nutzung darstellt.

Dass auch ein Mindestmaß an Wohlbefinden und Lebenserleichterung durch die Regelungen des öffentlichen Baurechtes angestrebt werden, zeigt sich deutlich daran, dass laut Rechtsprechung und Literatur eine überwiegende Lage von Wohnungen nach Norden oder zu verkehrsreichen Straßen hin vermieden werden sollte und Aufenthaltsräume in Kellergeschossen nur eingeschränkt als zulässig angesehen werden²³⁶. Eine ausreichende Zufuhr mit Sonnenlicht, Frischluft und ein störungsfreies Wohnen (zur Sicherung des Wohnfriedens) sollen damit gewährleistet werden. Bauordnungsrechtlich wird dies auch insb. durch Regelungen zu Abstandsflächen (§ 6 MBO) erreicht. Dabei handelt es sich um „Flächen, die vor den Außenwänden von Gebäuden von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind. Sie müssen grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst liegen [...] und dürfen sich nicht überdecken [...]“²³⁷.

233 Bauer in Jäde / Dirnberger / Böhme 2018, § 48 Rn. 1 (50. Akt., Apr 2008)

234 Sartor / Keller 2017, S. 276

235 OVG NRW, Beschl. v. 29.7.1991 – 10 B 1128/91 Rn. 9

236 Battis 2017, Rn. 530

237 Dirnberger in Jäde / Dirnberger / Böhme 2018, § 6 Rn. 1 (75. Akt., Apr 2017)

2.3 Ausrichtung des Bauens an Funktionalität und Wirtschaftlichkeit

Bauen als „Formspielerei um ihrer selbst willen“²³⁸, als Ausdruck einer „Mode“²³⁹, zur Repräsentation von Status oder ästhetischen Idealen oder um einen möglichst großen Ertrag im geschäftlich-spekulativen Sinn²⁴⁰ zu erreichen, war unter den Vertretern des Neuen Bauens verpönt und wurde bekämpft. Stattdessen sollten Form, Farbe, Struktur und Material der Bauten nicht nur teilweise oder nebenbei, sondern allein der Befriedigung essentieller menschlicher Bedürfnisse dienen²⁴¹. Darin sah man die Voraussetzung für eine möglichst leichte Ausübung aller Lebensfunktionen²⁴², ein befreites Körpergefühl, Glück²⁴³ und sogar Lust zu Fortpflanzung²⁴⁴ sowie für eine Situation, in der das menschliche Individuum von materieller Arbeit derart entlastet ist, dass „Geist und Hand für die höhere Leistung frei werden.“²⁴⁵ Um eine Befriedigung essentieller menschlicher Bedürfnisse nicht nur für Einzelne, sondern für die Masse der Bevölkerung zu erreichen, wurde eine intensive Verbindung der Aufgaben der Architektur mit den Aufgaben der allgemeinen Wirtschaft erstrebt²⁴⁶ und verwirklicht. Denn diese war ja auf Effektivität und Effizienz ausgerichtet und zudem hatten sich auf ihrem Gebiet im Laufe der Industrialisierung die Techniken der Massenproduktion zunehmend qualifiziert. Diese Techniken bzw. Prinzipien der Massenproduktion versuchte man nun auf die Bauproduktion zu übertragen, wie allem voran Reduktion, Normierung, Typisierung, Standardisierung, Fließbandfertigung und Arbeitsteilung. Am Bauhaus wurden in diesem Sinne verschiedene Projekte realisiert. Z. B. wurden hier Häuser entsprechend dem „Baukastenprinzip“ entworfen, deren typisierte Bauteile – auch aufgrund ihrer Flachdächer – äußerst variabel zusammenmontiert werden können²⁴⁷. Das „Haus am Horn“, das 1923 als „Musterbau“ der Bauhaus-Schule in Weimar entstand, wurde bereits aus sogenannten „Jurko-Einheitsplatten“ (Vorform der Betonfertigplatten) errichtet²⁴⁸. Wenige Jahre später organisierte Walter Gropius beim Bau der Siedlung Törten (1926 – 28) eine industrielle Taktstraße, an der Bauteile im Akkord vor Ort produziert und mit Hilfe eines Krans, der auf einer Schienenführung fuhr, parallel zu mehreren Häusern zusammengebaut wurden. „Der Rationalisierungseffekt war groß.“ Es wurden „in 88 arbeitstagen [sic!] 130 häuser [sic!] einschl. herstellung [sic!] sämtlicher bauteile [sic!] und bausteine [sic!] auf der baustelle [sic!] im rohbau [sic!] innen und außen fertig verputzt [fertiggestellt], d. h. 0,67 tag

238 Taut 1979, S. 3

239 Ebd.

240 Vgl. Berlage et al. 1928 in Conrads 1964, S. 104

241 Vgl. Gropius 1965, S. 12

242 Vgl. Gropius 1956, S. 90

243 Vgl. Arbeitsrat für Kunst 1919 in Conrads 1964, S. 42

244 Vgl. Schwab 1930 in Schwarz / Gloor 1969, S. 182

245 Gropius 1965, S. 12

246 Vgl. Berlage et al. 1928 in Conrads 1964, S. 103

247 Vgl. Kieren in Fiedler / Feierabend 1999, S. 553

248 Meyer 1925, S. 27

[sic!] pro hauseinheit [sic!]²⁴⁹. Um Funktionalität und Wirtschaftlichkeit in höchstem Maße zu erreichen, blieben die Bauten des Neuen Bauens schlicht und ornamentlos, was nicht nur bei Kritikern die Frage nach der Bedeutung von Ästhetik im Verständnis des Neuen Bauens aufwarf. Bruno Taut vertrat den Standpunkt, dass Schönheit „aus der direkten Beziehung zwischen Bau und Zweck, aus den natürlichen Eigenschaften des Materials und aus der Eleganz der Konstruktion“²⁵⁰ entsteht. Tatsächlich schienen die Architekten des Neuen Bauens auf diesen Feldern auch ihren ästhetischen Sinn einfließen zu lassen, ohne dies jedoch unbedingt öffentlich anzuerkennen oder zu betonen. Städtebau sollte ebenfalls „niemals durch ästhetische Überlegungen bestimmt werden, sondern ausschließlich durch funktionelle Folgerungen.“²⁵¹ Dabei sollte an erster Stelle „das Ordnen der Funktionen: a) das Wohnen, b) das Arbeiten, c) die Erholung“²⁵² stehen. In der Charta von Athen wurde dieser Gedanke weiter konkretisiert. Zum einen in dem der städtebaulichen Planung auch die Aufgabe übertragen wurde, die Struktur jedes – den einzelnen Funktionen zugewiesenen – Teils der Stadt zu bestimmen und die Lage dieser Teile innerhalb der Stadt zu fixieren (§ 78). Zum anderen sollte der Zyklus dieser täglichen Funktionen unter Berücksichtigung größtmöglicher Zeiteinsparung geregelt werden, „indem die Wohnung als das eigentliche Zentrum aller dringlichen Anliegen des Städtebauers“²⁵³ betrachtet wird (§ 79). Hierfür wurde eine vierte Funktion, die des Verkehrs bzw. des sich Bewegens berücksichtigt, die das Ziel haben soll, die drei anderen Funktionen nutzbringend, harmonisch und gefahrenfrei in Beziehung zu setzen (§§ 77, 80, 81)²⁵⁴. Eine generelle Trennung und räumliche Isolierung der Funktionen war jedoch laut verschiedener Teilnehmer der 4. CIAM nicht vorgesehen. Stattdessen sollten sie als Gliederungshilfe bei städtebaulichen Untersuchungen und Planung dienen und nur dann eine funktionelle Trennung fördern, wenn sich Elemente der Grundfunktionen in grober Weise störten²⁵⁵.

2.3.1 Prinzipien der Massenproduktion

Auch, wenn im deutschen Recht gerade im Rahmen des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) versucht wird, die Bedarfe Einzelner mit Blick auf ihre individuellen Besonderheiten ausreichend zu berücksichtigen²⁵⁶, sind Normierungen, Reduktion, Typisierungen, Standardisierungen, Generalisierungen, „Fließbandfertigung“ und Arbeitsteilung von den Gesetzgebern – wenn auch nicht explizit – vorgesehen und rechtlich umgesetzt. Denn ohne Anwendung dieser Prinzipien wäre eine Ordnung von Massenerscheinungen

249 Gropius 1974, S. 155

250 Taut 1979, S. 6

251 Ebd.

252 Ebd, S. 105

253 Vgl. Le Corbusier 1943 in Hilpert 1988, S. 158

254 Vgl. ebd., S. 158 ff.

255 Vgl. Domhardt 2012, S. 35, 38

256 Vgl. Punkt 3.1.3

des sozialen Lebens (wie z. B. das Bauen) nur in einem beschränkten Umfang praktikabel und übersichtlich²⁵⁷. „Soziales Verhalten in einer hochkomplexen Welt [...] erfordert Reduktionsleistungen, die wechselseitige Verhaltenserwartungen ermöglichen und über das Erwarten solcher Erwartungen gesteuert werden.“²⁵⁸. Durch Normierung „können diese Erwartungsstrukturen [...] [auf Dauer] enttäuschungsfest stabilisiert werden.“²⁵⁹. Das bedeutet: Werden Rechtsnormen für ein bestimmtes Rechtsgebiet geschaffen, so kann ein Einzelner in einem Rechtsstaat (wie es die Bundesrepublik Deutschland ist²⁶⁰) darauf vertrauen, dass hoheitliches Verhalten nur aufgrund und im Rahmen dieser Rechtsnorm ausgeführt wird (Art. 20 Abs. 3 GG). Damit werden hoheitliche Verhaltensweisen vorherseh- und berechenbar²⁶¹ und die Rechtsstellung eines Einzelnen wird garantiert, so dass diese auch durch Mittel des Rechtsschutzes und der Rechtskontrolle (z. B. Rechtsweggarantie, Art. 19 Abs. 4 GG, Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG, Art. 14 Abs. 3 GG) gesichert werden kann. Rechtsnormen können jedoch nicht immer klar (Normenklarheit²⁶²) und nach Inhalt, Regelungsgegenstand, Zweck und Ausmaß (Normenbestimmung²⁶³) bestimmt sein. Denn es sind schon nicht alle rechtlichen Situationen vorhersehbar. Um dennoch viele verschiedene, aber ähnliche Rechtsfälle abzudecken, werden generalisierende, typisierende und pauschalisierende Regelungen verwendet²⁶⁴. Sie kommen ohne Typenbegriffe, sogenannte Unbestimmte Rechtsbegriffe, nicht aus²⁶⁵. Im Raumordnungsrecht und öffentlichen Baurecht finden sich z. B. die unbestimmten Rechtsbegriffe „nachhaltige [...]“, „Wohl der Allgemeinheit“ oder „öffentliche Sicherheit und Ordnung“. Häufig liegen sie jedoch nicht nur in einer Rechtsnorm und in nur einem Rechtsgebiet vor, sondern standardisiert in mehreren Verschiedenen. Somit tragen sie dazu bei, dass einzelne Rechtsnormen in einem Rechtssystem miteinander in sinnstiftende Beziehungen gesetzt werden.

2.3.2 Industrielle Taktstraße

Auch, wenn das öffentliche Baurecht die Anwendung von Prinzipien der Massenproduktion für das Errichten, Ändern etc. von baulichen Anlagen nicht vorschreibt, so unterstützt es diese dennoch.

Dies beginnt damit, dass das Bauordnungsrecht generell für alle baulichen Anlagen (i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 1 MBO) festsetzt, dass es für ihre Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung grundsätzlich einer Baugenehmigung bedarf (§ 59 Abs. 1 MBO), soweit

257 Vgl. BVerfG Beschl. v. 14.5.1969 – 1 BvR 615/67 Rn. 56

258 Luhmann 2008, S. 94

259 Ebd.

260 Vgl. Robbers in Kahl / Waldhoff / Walter 2018, Art. 20 Abs. 1 Rn. 1718 (142. Akt., Okt 2009)

261 Vgl. Jarass in Jarass / Pieroth 2018, Art. 20 Rn. 90

262 Vgl. ebd., Rn. 89

263 Vgl. BVerfG Beschl. v. 19.4.1978 – 2 BvL 2/75, Rn. 44

264 Vgl. Robbers in Kahl / Waldhoff / Walter, Art. 20 Abs. 1 Rn. 2209 (142. Akt., Okt 2009)

265 Vgl. BVerfG Beschl. v. 10.10.1961 – 2 BvL 1 /59

nicht ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 MBO) oder es sich nicht um verfahrens- oder genehmigungsfreie (§§ 61 f. MBO) Vorhaben, fliegende Bauten (§ 76 MBO) oder zustimmungspflichtige Vorhaben (§ 77 MBO) handelt. Um zu entscheiden, wie mit einem Bauvorhaben bauaufsichtlich verfahren werden soll, muss dieses zunächst mittels Subsumtion verschiedenen Typen zugeordnet werden, wie z. B. einer Gebäudeklasse (§ 2 Abs. 3 S. 1 MBO), einer baulichen Maßnahme (Errichtung, Beseitigung, Instandhaltung etc.) oder der Kategorie Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 MBO). So sieht das Bauordnungsrecht für verschiedene Typen von Bauvorhaben auch unterschiedliche bauaufsichtliche Verfahren vor. Dies gewährleistet zum einen, Bauvorhaben eines Typs einheitlich bzw. standardisiert zu behandeln, zum anderen können hierfür geeignete Verwaltungsabläufe auf diese Weise verkürzt und damit beschleunigt werden. So können verfahrensfreie Bauvorhaben grundsätzlich ohne Anzeige durchgeführt werden. Genehmigungsfreie Bauvorhaben wiederum können bereits wenige Wochen nach einer Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, soweit keine Untersagung vorliegt (§ 62 Abs. 3 S. 2, 3 MBO). Der Prüfumfang für Bauvorhaben, die im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens beurteilt werden, ist des Weiteren im Unterschied zum (normalen) Baugenehmigungsverfahren eingeschränkt. Der Prüfumfang wird ebenfalls eingeschränkt wenn Bauarten (§ 16a Abs. 3 S. 1 MBO) und Bauprodukte (§ 19 Abs. 1 S. 1 MBO), die im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens beurteilt werden, nachweislich bereits nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt wurden, also genormt sind. Gesetzlich festgesetzte Fristen unterstützen dabei eine zügige Behandlung der Bauanträge. Die Voraussetzungen für eine Art „Fließbandfertigung“ sind somit auch im Bereich der Verwaltung gegeben. Sie entsprechen so auch den Vorstellungen von den Kommunen als Dienstleister, die im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung (unter dem Schlagwort Neues Steuerungsmodell) ihren Einzug in die deutsche öffentliche Verwaltung gefunden haben, wonach Kommunen wie ein Unternehmen effizient und effektiv arbeiten sollen²⁶⁶.

2.3.3 Ordnen der Funktionen

Im Flächennutzungsplan einer Gemeinde können Bauflächen als „die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer Nutzung“ sowie Baugebiete als „die für die Bebauung vorgesehenen Flächen [...] nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) dargestellt werden. Wird diese Möglichkeit durch den Planungsträger genutzt, so unterliegt die Darstellung den Vorschriften, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über die Darstellung und Festsetzungen in Bauleitplänen in Form der BauNVO erlassen hat (§ 9a BauGB).

266 Vgl. Bogumil / Grohs / Kuhlmann / Ohm 2007, S. 23, 25 f.

Diese bietet einen Katalog aus vier Bauflächentypen (§ 1 Abs. 1 BauNVO) und elf Baugebietstypen (§ 1 Abs. 2 BauNVO), aus dem für die Darstellung im Flächennutzungsplan zu wählen ist. Da die Festsetzungen eines Bebauungsplans aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln sind (Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB), ist eine Gemeinde mit der Darstellung von Bauflächen und -gebieten im Flächennutzungsplan bei der Aufstellung eines einfachen oder qualifizierten Bebauungsplanes auch an die abschließende Liste an Baugebietstypen gebunden (§ 1 Abs. 3 S. 1 i. V. m. Abs. 2 BauNVO) (Typenzwang²⁶⁷). Die Planungshoheit der Gemeinde, ihr grundsätzlich geltendes Festsetzungsfindungsrecht, wird auf diese Weise eingeschränkt, jedoch wird diese Einschränkung als städtebaulich vertretbar angesehen²⁶⁸. Werden keine abweichenden Bestimmungen getroffen, werden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 BauNVO durch die Festsetzungen von Baugebieten Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 3 S. 2 BauNVO). In den §§ 2 – 12 BauNVO werden die Zweckbestimmungen der einzelnen Baugebiete (Abs. 1 §§ 2 – 9 BauNVO), allgemein (Abs. 2 §§ 2 – 9 BauNVO) und ausnahmsweise (Abs. 3 §§ 2 – 9 BauNVO) zulässige Bauvorhaben geregelt, wobei für Sondergebiete Sonderregelungen bestehen (§§ 10 f. BauNVO). Abweichungen von der allgemeinen Zweckbestimmung eines Baugebietes sind (vgl. § 1 Abs. 4 ff. BauNVO) nicht möglich und Sondergebiete müssen sich wesentlich von den übrigen Baugebieten unterscheiden (§§ 10 f. BauNVO). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich Bauvorhaben, die unterschiedliche Funktionen verfolgen, unterschiedlichen räumlichen Gebieten zugeordnet werden und sich nicht in der Erfüllung ihrer Funktionen behindern. So werden Bauvorhaben, die dem Wohnen jeglicher Art von Personen dienen (Wohngebäude) den Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), reinen Wohngebieten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1), besonderen Wohngebieten (§ 4a Abs. 2 Nr. 1), Dorfgebieten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1), Mischgebieten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1), urbanen Gebieten (§ 6a Abs. 2 Nr. 1) als zulässige Vorhaben zugeordnet. Gewerbebetriebe und ihr Zubehör (z. B. Bürogebäude) werden hingegen allgemeinen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) und besonderen Wohngebieten (§ 4a Abs. 2 Nr. 2 – 4), Dorfgebieten (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 – 6), Mischgebieten (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 – 4), urbanen Gebieten (§ 6a Abs. 2 Nr. 2 – 4) Kerngebieten (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 – 3), Gewerbebetrieben (§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 2), Industriegebieten (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) zugerechnet. Während Wohngebäude störepfindliche und deshalb schützenswerte Nutzungen darstellen, können Gewerbebetrieben unterschiedliche allgemeine Störgrade (mit zunehmender Störwirkung: „nicht störend“, „nicht wesentlich störend“, „nicht erheblich belästigend“ und „erheblich belästigend“²⁶⁹)

267 Vgl. Söfker in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2019, § 1 BauNVO Rn. 34 f. (128. Akt., Febr. 2018)

268 Vgl. ebd. § 1 Rn. 4 (128. Akt., Febr. 2018)

269 Vgl. Söfker in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2019, § 9 BauNVO Rn. 12 (115. Akt., Nov 2014)

zugewiesen werden. Die störende Wirkung ergibt sich aus der Wechselwirkung zwischen einer störenden und gestörten Nutzung und nimmt grundsätzlich mit zunehmendem Abstand voneinander ab. Durch die Ausweisung von Gewerbegebieten und Industriegebieten für andernfalls nicht erheblich belästigende (§ 8 Abs. 1) und erheblich belästigende (§ 9 Abs. 1) Gewerbebetriebe, kann sichergestellt werden, dass Wohnnutzungen von diesen räumlich abgeschirmt werden. Während in reinen Wohngebieten keine und in allgemeinen Wohngebieten nur „nicht störende“ Gewerbebetriebe zulässig sind, erlauben Dorfgebiete (§ 5 Abs. 1 S. 1), Mischgebiete (§ 6 Abs. 1), urbane Gebiete (§ 6a Abs. 1 S. 1) und Kerngebiete (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) ein Nebeneinander von störeffindlichen Nutzungen und „nicht wesentlich störenden“ Gewerbebetrieben. Das Wohnen ist in diesen Gebieten allgemein mit einer „Pflicht zur Duldung der Störung durch andere Nutzarten“ belastet und liegt der Erwartung zu Grunde, dass Bewohner bereit sind, größere Störungen in Kauf zu nehmen, um dafür aber von attraktiven Nutzungsmöglichkeiten (z. B. kurze Wege zu Arbeitsplatz, Einzelhandel und Sportanlagen) zu profitieren²⁷⁰. Innerhalb einer Gemeinde liegt in der Regel ein Gefüge aus verschiedenen Baugebieten im Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie auch außerhalb derer vor. Denn Gebiete, die im unbeplanten Innenbereich einem Gebiet der BauNVO entsprechen, liegen als faktische Baugebiete vor, in denen Bauvorhaben nach den entsprechenden Vorschriften der BauNVO zu beurteilen sind (§ 34 Abs. 2 BauGB). Diese Baugebiete erfüllen nicht nur eigene Zwecke, sondern stehen mit anderen Baugebieten in einem funktionalen Zusammenhang (z. B. können innerhalb einer Gemeinde die Bewohner von Wohngebäuden in allgemeinen Wohngebieten in den Gewerbebetrieben von Industriegebieten als Arbeitnehmer und in Kerngebieten als Konsumenten auftreten). Dabei sind die einzelnen Baugebiete bzw. ihr Gefüge auch in überörtliche Zusammenhänge eingebunden (z. B. kann ein Kerngebiet einer Gemeinde einen zentralen Versorgungsbereich darstellen, der wiederum die Stellung der Gemeinde als Zentralen Ort begründet)²⁷¹. Können Funktionen von Gebieten (weiter gefasst als Bauflächen und -gebiete) einer Gemeinde, insb. aufgrund deren Struktur, nicht mehr ausreichend erfüllt werden (z. B. wenn Innenstädte ihrer Funktion als zentraler Kernbereich von Städten verloren haben aufgrund mangelnder verkehrlicher Anbindung), so liegen Funktionsmängel (§ 136 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BauGB) vor, die z. B. reaktiv mittels städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen vermindert werden können²⁷².

270 Vgl. Blechschmidt In Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger, § 6a BauNVO Rn. 16 (126. Akt., Aug 2017)

271 Vgl. Krautzberger in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2019, § 136 Rn. 90a (110. Akt., Aug 2013)

272 Vgl. ebd. § 136 Rn. 92 (110. Akt., Aug 2013)

2.3.4 Schlicht und ornamentlos

Im aktuellen deutschen Raumordnungs- und öffentlichen Planungsrecht spielt Ästhetik insb. im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild, dem Ortsbild, dem Bild der näheren Umgebung und dem Bild baulicher Anlagen eine Rolle. Es geht hierbei um die Ansicht einer Landschaft oder Landschaftsteilen, eines Ortes oder Ortsteils, einer innergemeindlichen Umgebung und einer baulichen Anlage sowohl von innen als auch von außen her (unter Einschluss der Fernwirkung)²⁷³. Sie alle unterliegen einem rechtlichen Schutz vor Beeinträchtigungen, die je nach Regelungen unterschiedlich in ihrem Ausmaß sein können. So ist das Landschafts- und Ortsbild im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB dann beeinträchtigt, wenn Bauvorhaben in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen verunstaltend sind²⁷⁴ (z. B. das Gesamtbild der Landschaft zerreißen, einen abrupten Übergang zwischen der Bebauung und der freien Landschaft schaffen²⁷⁵). Im unbepflanzten Innenbereich wird das Ortsbild beeinträchtigt, nicht allein, weil es „berührt“ wird und auch nicht erst, wenn es verunstaltet wirkt, sondern dann, wenn die Beeinträchtigung ein bestimmtes städtebauliches Gewicht erreicht bzw. eine erhöhte Intensität der Berührtheit vorliegt. Dies ist z. B. der Fall, wenn bauliche Vorhaben entgegen einer besonders schutzbedürftigen, geschichtlichen und künstlerischen Eigenart eines Ortsteils räumlich positioniert oder bemessen werden²⁷⁶. Bauliche Anlagen wiederum sind so zu gestalten (nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe), dass sie nicht verunstaltend wirken (§ 9 S. 1 MBO). Eine Verunstaltung liegt immer dann vor, wenn eine Ansicht in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend (z. B. Unlust erregend oder verletzend) empfunden wird²⁷⁷. Sie liegt also nicht bereits bei einer Störung architektonischer Harmonie (bloßer Unschönheit) vor, sondern dann, wenn das ästhetische Empfinden des Beschauers verletzt wird, wobei es hierbei auf einen für ästhetische Eindrücke offene Betrachter, sogenannte gebildete Durchschnittsmenschen ankommt. Während die Rechtsprechung lange Zeit die Anforderungen für eine Verunstaltung hochhielten, u. a. mit dem Argument, eine „Geschmacksdiktatur“²⁷⁸ der Bauaufsicht zu vermeiden sowie das Eigentumsrecht und die Kunstfreiheit nicht allzu stark zu beschränken²⁷⁹, haben Bundes- und Landesgesetzgeber die Bedeutung städtebauliche Ästhetik neu gewichtet, was z. B. in der Aufwertung des Aspektes Baukultur (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) bemerkbar wird²⁸⁰. Unabhängig davon, haben

273 Vgl. Söfker in Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger 2019, § 34 Rn. 68 (125. Akt., Mai 2017)

274 Vgl. ebd. § 35 Rn. 99 f. (119. Akt., Nov 2015)

275 Vgl. ebd. § 1 Rn. 137 (117. Akt., Mai 2015)

276 Vgl. ebd. § 34 Rn. 69 (125. Akt., Mai 2017)

277 Vgl. ebd.

278 Vgl. Huber 1954, S. 92

279 Vgl. BVerfG Urt. v. 27.6.1991 – 4 B 138/90, Rn. 5

280 Vgl. Battis 2017, Rn. 524

Gemeinden längst die Möglichkeit nicht einfach nur Verunstaltungen abzuwehren, sondern auch „positive Baupflege“²⁸¹ zu betreiben. Hierzu stehen ihnen z. B. zur Verfügung: der Erlass von Gestaltungs- (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 MBO) und Erhaltungssatzungen (§§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

3 Ergebnis der Spurensuche

Im Ergebnis der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Spurensuche zeigt sich, dass das aktuell gültige deutsche Raumordnungs- und öffentliche Baurecht auf den ersten Blick mit den aufgeführten zentralen Ideen bzw. Forderungen des Bauhauses, des Neuen Bauens und der Charta von Athen in Bezug auf den Städtebau im Einklang steht. Bei einer gründlicheren Betrachtung lassen sich hingegen grundlegende Unterschiede erkennen.

Die Ausrichtung des Bauens an den (essenziellen) Bedürfnissen der Menschen im Allgemeinen steht beiderorts im Mittelpunkt der Bestrebungen. Die Vertreter des Neuen Bauens gehen jedoch davon aus, dass allgemeingültige Antworten und Aussagen über ein menschengerechtes Wohnen für die Masse der Bevölkerung (allein) unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden gefasst werden können. Auf eine Legitimation durch das Volk kommt es ihnen schon nicht mehr an, da sie davon ausgehen, dass die menschlichen Bedürfnisse nahezu gleich und damit berechenbar sind. Ein Einzelner würde demnach auf rationalem Wege zu ähnlichen Ergebnissen wie die Vertreter des Neuen Bauens gelangen, so dass sich eine Willensäußerung erübrigt. Würde hingegen die allgemeine oder persönliche Wohnsituation allein auf irrationalen (z. B. emotionalem) Wege erfasst werden, bestünde die Gefahr, dass sich Politik und Gesetzgeber an Wünschen orientieren, die auf Dauer weder dem Allgemeinwohl noch dem Einzelnen dienen. In der BRD hingegen, werden Einschätzungen über ein Wohnen, das den Bedürfnissen des Volkes entspricht, nicht Wissenschaftlern, Architekten oder Politikern überlassen. Über Wahlen, Abstimmungen, Öffentlichkeitsbeteiligungen etc. hat jedermann die Möglichkeit, Vorstellungen zum Wohnen zu artikulieren und durch Rechtsschutz- und Kontrollmittel die Chance, auch in konkreten Fällen ihre Wünsche durchzusetzen. Auf diese Weise wird der Staat bzw. eine Gemeinde dazu angehalten, auch zunächst vielleicht irrational, unwissenschaftlich erscheinende Bedürfnisse wahrzunehmen und bei Abwägungen zu berücksichtigen. In diesem Licht kann die neue Baugesinnung auch undemokratisch und autoritär erscheinen. Nämlich dann, wenn sie diktatorisch dem Volk seine Wohnbedürfnisse vorschreibt.

281 Vgl. ebd., Rn. 526

Während sich das Neue Bauen an den Bedürfnissen der gegenwärtig lebenden Menschen orientiert, richtet sich die aktuelle deutsche Raumplanung unter dem Schlagwort „Nachhaltigkeit“ auch an den Bedürfnissen zukünftiger Generationen aus. Andererseits müssten allgemeingültige, auf rationalem Weg erworbene Erkenntnisse zum Wohnen auch auf die Menschen der Zukunft anwendbar sein, da davon auszugehen ist, dass sie sich hinsichtlich ihrer grundlegenden Bedürfnisse nicht allzu stark von den gegenwärtigen Menschen unterscheiden sollten. Des Weiteren werden sie insofern durch die neue Baugesinnung, berücksichtigt als dass auch sie die Möglichkeit haben sollen, mit den Techniken ihrer Zeit Wohnwelten zu erbauen, die sich funktional an ihren speziellen Bedürfnissen ausrichten. Bauten vergangener Zeiten, die ihre Funktion verloren haben oder neuen Funktionen nicht mehr gerecht werden, können dann durch neue ersetzt werden. Richtet sich jedoch jede Generation darauf ein stets in neuen Wohnungen und Wohnumwelten zu leben und werden keine Mühen investiert, alte Bauten angemessen zu „recyclen“, könnte es schnell zu einer nicht nachhaltigen Verknappung von Ressourcen (z. B. Boden, Frei- und Bauflächen) kommen. Ein Zustand, der nicht im Sinne des aktuell gültigen deutschen Raumordnungs- und öffentlichen Baurechts ist.

Sowohl das Neue Bauen wie auch das Grundgesetz berücksichtigen die Probleme der Schwächeren der Gesellschaft. Während die Vertreter des Neuen Bauens aber vor allem die Arbeiter der Industrie im Blick haben, trägt das heutige deutsche Rechtssystem auch Behinderten, Alten, Flüchtlingen etc. Rechnung und fasst den Kreis der Schwächeren damit noch weiter. Baurechtlich geht es damit nicht nur um die Frage nach der Wohnung für das Existenzminimum, sondern z. B. auch um barrierefreies Bauen.

Die Bedeutung von Einrichtungen und Anlagen, die die Vorteile des Kollektivs wirksam werden lassen, scheint im aktuell gültigen Raumordnungs- und öffentlichen Baurecht wiederum sehr viel geringer zu sein als in den Vorstellungen zum Neuen Bauen. Dies liegt möglicherweise bereits schon daran, dass öffentliche Einrichtungen und Anlagen zu sportlichen, kulturellen Zwecken nicht durch Kommunen eingerichtet werden müssen, sondern nur soweit es die Leistungsfähigkeit der Kommunen hergibt, eingerichtet werden können. Dementsprechend besteht auch kein Gebot, Gemeinbedarfsanlagen auszuweisen. Jedoch kann ein Mangel daran soziale Missstände in Städten mit begünstigen, welche wiederum zu verhindern sind. Während Ansammlungen von privatwirtschaftlichen Einzelhandelsbetrieben einem besonderen Augenmerk hinsichtlich der Daseinsvorsorge unterliegen, spielen Gemeinbedarfsanlagen vermutlich wegen ihrer „nur“ auf langfristige und gehobene Bedarfe ausgelegte Versorgungsfunktion eine untergeordnete Rolle.

Anders verhält es sich hingegen mit den Faktoren, die ein Existenzminimum begründen, den natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen. Zu ihnen werden im aktuell gültigen

deutschen Raumordnungs- und öffentlichen Baurecht mehr Elemente explizit aufgeführt und gesondert berücksichtigt als im Neuen Bauen. Hierzu zählen nicht nur Sonnenlicht, Luft und Wärme, sondern auch Wasser, Tiere, Mikroorganismen und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen natürlichen Lebensgrundlagen. All diese Elemente sind unter dem Begriff des „Grünen“, der im Neuen Bauen verwendet wird, zusammenfassbar. Durch diese Reduzierung kann jedoch der Eindruck entstehen, dass das „Grüne“ vor allem der Dekoration eines Wohnumfeldes und der Erholung durch seine Nutzung als Bewegungsraum, als Sicht- und Schallschutz und als Schattenspender dient. Die Bedeutung des Grünen für die Produktion von Sauerstoff und eines für den menschlichen Körper angenehmen Klimas, die Bedeutung von Tieren und Pflanzen für unsere psychische Gesundheit sowie für die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe wird nur selten betont.

Wenn es um die Bedeutung der Wohnung für den Menschen geht, decken sich hingegen die Wertungen des Neuen Bauens mit denen, die im aktuell gültigen öffentlichen Baurecht verankert sind. So ist der Wohnung jeweils eine zentrale Bedeutung zur Befriedigung der essenziellen menschlichen Bedürfnisse beigemessen. Damit wird sie als besonders schützenswerte Nutzungseinheit angesehen, an der sich städtebauliche Planungen und Maßnahmen zu orientieren haben.

Die umfangreichen sicherheitstechnischen, aber auch sozialen Anforderungen, die seitens des aktuell gültigen deutschen öffentlichen Baurechts an eine Wohnung gestellt werden, sollten den Mindestanforderungen, die seitens der Vertreter des Neuen Bauens an eine Wohnung gestellt werden, genügen. Insb. dadurch, dass eine angemessene Belichtung mit Sonnenlicht und Belüftung gefordert werden, ebenso eine Ausstattung mit Küche bzw. Kochnische sowie Bad und Toilette. Darüber hinaus bieten Abstandsflächen und die Festsetzung bzw. der Erhalt von Baugebieten, die dem Wohnen dienen, für Wohnruhe.

Wohnungen sind jedoch gemäß dem aktuell gültigen deutschen öffentlichen Bauplanungsrecht nicht allein in Baugebieten zulässig, die vorwiegend dem Wohnen dienen, wie reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete. In Dorfgebieten, Mischgebieten und urbanen Gebieten sind sie zusammen mit Gewerbebetrieben untergebracht und haben hier ein gewisses Maß an Störungen zu dulden. Ein derartiges Wohnen, bei dem die Wohnruhe gefährdet ist, entspricht nicht den Forderungen des Neuen Bauens. Eine strikte städtebauliche Trennung der alltäglichen menschlichen Tätigkeiten wurde durch Le Corbusiers' Charta von Athen suggeriert, jedoch nicht von allen Vertretern des Neuen Bauens (derart offen) unterstützt. Dennoch bestand die Übereinstimmung, dass das Wohnen störungsfrei, ruhig und erholsam sein sollte. Ein menschliches Bedürfnis nach kurzen Wegen, gerichtet auf nahegelegene Einzelhandelsbetriebe und andere

Gewerbeeinrichtungen, war bei jenen Vertretern nicht bekannt bzw. anerkannt. Die Ausweisung von „nicht erheblich belästigenden“ und „erheblich belästigenden“ Gewerbebetrieben allein in Gewerbegebieten und Industriegebieten, in denen nur ausnahmsweise Wohnungen für bestimmte Personen zulässig sind, entspricht jedoch wieder den Forderungen des Neuen Bauens.

Eine Ausrichtung an Funktionalität und Wirtschaftlichkeit, wie sie für das Neue Bauen kennzeichnend ist, wird durch die Regelungen des öffentlichen Baurecht für das Errichten, Ändern etc. von baulichen Anlagen nicht gefordert, jedoch bereits durch die Verwendung von Typisierung und Fristen gefördert. Prinzipien der Massenproduktion sind durch genormte Abläufe von Planungen, Maßnahmen und Verwaltungsverfahren im Recht implementiert. Dennoch besteht kein Gebot, stets mit den neuesten Bauprodukten, auf die neuesten Weisen etc. zu bauen. Eine handwerkliche, und damit nicht industrielle Produktion von Bauten, ist weiterhin rechtlich möglich. Eine Tatsache, die die Vertreter des Neuen Bauens anstrebten, zu überwinden. Einer Ausrichtung an Funktionalität entspricht auch der Umstand, dass Ästhetik im öffentlichen Baurecht nur eine untergeordnete Rolle spielt, in dem es grundsätzlich hinter baupolizeilichen und sozialen Anforderungen zurücktritt. Nur ein Minimum an Ästhetik wird durch das Verunstaltungsgebot geschützt. Jedoch bestehen Spielräume, um „positive Baupflege“ zu betreiben. Die Nutzung dieser sollte im Sinne des Neuen Bauens, wenn überhaupt, dann nur dann angemessen sein, soweit dadurch keine Abstriche in funktionaler Hinsicht, also für die Befriedigung essenzieller Bedürfnisse der Masse der Menschen, angestellt werden müssen.

4 Schlussteil

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zeigen, dass das aktuell gültige deutsche Raumordnungs- und öffentliche Baurecht grundsätzlich und weitestgehend den Forderungen der Strömung des Neuen Bauens, die als ideelle Grundlage des Bauhauses und der Charta von Athen anzusehen ist, genügt. Einzelne Diskrepanzen liegen vor allem im Verständnis von Demokratie, der Bedeutung von Gemeinbedarfsanlagen, dem Ausmaß einer funktionalen Trennung innerhalb einer Stadt, der Akzeptanz handwerklicher Produktionsweisen und der Stellung der Ästhetik. Die vorgenommene Untersuchung gibt nur einen groben Blick auf die Übereinstimmung der behandelten Themengebiete. Durch mehr Zeit für eine Auseinandersetzung mit dem Thema können die Forderungen des Bauhauses, des Neuen Bauens und der Charta von Athen umfassender und, durch mehr Aussagen von Vertretern des Neuen Bauens sowie Interpretationen zu den Handlungen und Werken dieser belegt, dargestellt werden. Hier wird sich feststellen lassen, dass sich die Forderungen im Laufe der Zeit stets weiterentwickelt, also auch verändert haben. Ebenso würde deutlich werden, dass die unterschiedlichen Vertreter verschiedene

Interpretation von dem, was unter Neuem Bauen zu verstehen ist, anstellten. Eine einheitliche Vorstellung vom Neuen Bauen gab es letztendlich nicht. Die in dieser Arbeit herausgestellten Forderungen stellen des Weiteren nur einige der Forderungen des Neuen Bauens dar. Weiterer Forschungsbedarf besteht z. B. bezüglich der Forderung, dass das Bauen als ein Projekt zu verstehen ist, dass ganzheitlich zu betrachten ist und alle menschlichen Kräfte vereinen soll. Ebenso bezüglich der Forderung, das Bauen stets zu erneuern und am Geist der Zeit auszurichten. Das aktuell gültige deutsche Raumordnungsrecht wurde dahingehend untersucht, ob und inwieweit es im Einklang mit den zentralen Forderungen des Neuen Bauens steht. Hierzu erfolgte eine Auswertung der aktuell gültigen Gesetzeskommentare und Gerichtsentscheidungen sowie eine verallgemeinernde Inbeziehungssetzung mit den Forderungen. Darüber hinaus bietet es sich an, in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob die Übereinstimmungen zwischen Forderungen und Regelungen auch wirklich auf einem Einfluss der neuen Baugesinnung auf das deutsche Rechtssystem beruhen. Durch eine Auswertung von Materialien zu einzelnen Gesetzgebungsverfahren und eine entstehungsgeschichtliche Auslegung der Gesetze kann dies gelingen. Soweit tatsächlich ein entsprechender Einfluss des Neuen Bauens auf das deutsche Raumordnungs- und öffentliche Baurecht nachgewiesen ist, wäre es zudem naheliegend zu fragen, ob und inwieweit das Neue Bauen darauf abzielte, ideelle Grundlage für eine raumordnerische und bauliche Gesetzgebung zu sein. Schließlich fällt auf, dass das Bauhaus, aber auch viele Siedlungsprojekte des Neuen Bauens im besonderen Maße von Körperschaften des öffentlichen Rechtes finanziell unterstützt wurden. Entsprachen die Vorstellungen des Neuen Bauens zu Weimarer Zeiten einer zeitgemäßen Art des Bauens, so sollte sich die gegenwärtige Gesetzgebung fragen, ob die neue Baugesinnung auch heute noch den gesellschaftlichen Bedürfnissen hinsichtlich des Städtebaus genügen kann.

Kernsätze der Arbeit:

1. Das Bauhaus und die Charta von Athen finden ihre ideelle Grundlage in der Architektur- und Städtebaubewegung „Neues Bauen“, die während der Weimarer Republik wirkte.
2. Vertreter des Neuen Bauens forderten hinsichtlich des Städtebaus u. a. eine Ausrichtung des Bauens am Kollektiv, an den Bedürfnissen der Menschen nach einem gesunden Maß an Luft, Licht, Sonne, Ruhe, Wärme, Raum und „Grünem“ sowie an Funktionalität und Wirtschaftlichkeit
3. Das aktuell gültige deutsche Raumordnungs- und öffentliche Baurecht entspricht insofern den Forderungen des Neuen Bauens, als dass es z. B. von einer demokratischen und sozialen Grundordnung ausgeht, den Mensch mit seinen Bedürfnissen in den Mittelpunkt stellt und funktionales und wirtschaftliches Bauen unterstützt.
4. Das aktuell gültige deutsche Raumordnungs- und öffentliche Baurecht bleibt insofern hinter den Forderungen des Neuen Bauens zurück, als dass es z. B. den Bau kollektiver Einrichtungen und Anlagen nicht im geforderten Maße unterstützt und der industriellen Herstellung von Bauten gegenüber einer handwerklichen explizit keinen Vorzug einräumt. Auch die Zulässigkeit eines Nebeneinanders von dem Wohnen und dem Gewerbe dienenden Anlagen in einem Baugebiet sowie Möglichkeiten, Ästhetik städtebaulich zu schützen, unterlaufen die Forderungen des Neuen Bauens.
5. Das aktuell gültige deutsche Raumordnungs- und öffentliche Baurecht baut aber auch auf einzelnen Forderungen des Neuen Bauens sinnerhaltend auf, in dem es z. B. die Bedeutung des „Grünen“ für den Menschen konkretisiert und im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes rechtlich in Schutz nimmt. Zudem weitet es die Gruppe der Menschen, mit der Anerkennung des Prinzips der Nachhaltigkeit, aus auf Menschen zukünftiger Tage und Menschen anderer Nationen bzw. Regionen.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsrat für Kunst:** *Unter den Flügeln einer grossen [sic!] Baukunst.* 1919 In: **Conrads,** Ulrich (Hrsg.): *Programme und Manifeste zur Architektur des 20. Jahrhunderts.* Frankfurt am Main, Verlag Ullstein GmbH, 1964, S. 41 f.
- Arndt,** Adolf: *Demokratie als Bauherr.* Vortrag, 1960 In: **Flagge,** Ingeborg; **Stock,** Wolfgang Jean (Hrsg.): *Architektur und Demokratie.* 2. Aufl., Stuttgart, Hatje Cantz Verlag, 1996, S. 52–65
- Battis,** Ulrich: *Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht.* 7. Aufl., Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer, 2017
- Battis,** Ulrich: *Vorbemerkung zu den §§ 180, 181.* In: **Battis,** Ulrich; **Krautzberger,** Michael; **Löhr,** Rolf-Peter (Begr.): *Baugesetzbuch: Kommentar.* 13. Aufl., München, Verlag C. H. Beck oHG, 2016, Vorb. §§ 180 f.
- Bauer,** Karl: *Wohnungen.* In: **Jäde,** Henning; **Dirnberger,** Franz; **Böhme,** Günther (Begr.): *Bauordnungsrecht Sachsen.* Kommentar, Bd. 1, Loseblatt, 78. Akt., Heidelberg, rehm., 2018, § 48
- Bauhaus Kooperation 2019:** *[Internetpräsenz „100 Jahre Bauhaus“].* verfügbar unter <https://www.bauhaus100.de/> [Zugriff am 27.3.2019]
- Behne,** Adolf: *Dammerstock* In: **Deutscher Werkbund** (Hrsg.): *Die Form: Zeitschrift für gestaltende Arbeit.* Berlin, Verlag Hermann Reckendorf G.m.b.H., 1930, 5. Jahr, Heft 6, S. 163–166, verfügbar unter <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/form1930/0201/image> [Zugriff am 25.3.2019]
- Behne,** Adolf: *Neues Wohnen – Neues Bauen.* Leipzig, Hesse & Becker, 1927, verfügbar unter <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/behne1927> [Zugriff am 25.3.2019]
- Behne,** Joel; **Tippach,** Thomas: *Industrialisierung.* In: **Universität Münster** (Hrsg.): *[Homepage der Universität Münster].* Münster, 2004, verfügbar unter <https://www.uni-muenster.de/Staedtegeschichte/portal/einfuehrung/geschichte/industrialisierung.html> [Zugriff am 28.3.2019]
- Berlage,** Hendrik Petrus **et al.:** *Erklärung von La Sarraz.* La Sarraz, 1928 In: **Conrads,** Ulrich (Hrsg.): *Programme und Manifeste zur Architektur des 20. Jahrhunderts.* Frankfurt am Main, Verlag Ullstein GmbH, 1964, S. 103–106
- Bielenberg,** Walter; **Runkel,** Peter; **Spannowsky,** Willy (Hrsg.): *Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder.* Berlin, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, 2018 (2. Akt. 2018, Apr 2018)
- Block,** Fritz: *Haus und Wohnung des modernen Menschen (Funktion und Form).* In: **Block,** Fritz (Hrsg.): *Probleme des Bauens.* Potsdam, Müller & Kiepenheuer Verlag, 1928, S. 87–115
- Bogumil,** Jörg; **Grohs,** Stephan, **Kuhlmann,** Sabine; **Ohm,** Anna K.: *Zehn Jahre Neues Steuerungsmodell: Eine Bilanz kommunaler Verwaltungsmodernisierung.* Berlin, edition sigma, 2007
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR); Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS):** *Perspektiven der Raumentwicklung in Deutschland.* Bonn, DMP, 2006, verfügbar unter https://www.bbr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ministerien/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2006/DL_PerspektiveRaumentwicklg.pdf?_blob=publicationFile&v=2 [Zugriff am 25.3.2019]

- Bürkle**, Johann Christoph: *Wohnhäuser der klassischen Moderne*. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt GmbH, 1994
- Busignani**, Alberto (Hrsg.): *Walter Gropius: Gestalter unserer Zeit*. Florenz, G. C. Sansoni, 1972
- Dexel**, Grete; **Dexel**, Walter: *Das Wohnhaus von heute*. Leipzig, Hesse & Becker Verlag, 1928
- Dirnberger**, Franz: *Abstandsflächen, Abstände*. In: **Jäde**, Henning; **Dirnberger**, Franz; **Böhme**, Günther (Begr.): *Bauordnungsrecht Sachsen*. Kommentar, Bd. 1, Loseblatt, 78. Akt., Heidelberg, rehm., 2018, § 6
- Domhardt**, Konstanze Sylva: *The Heart of the City: Die Stadt in den transatlantischen Debatten der CIAM 1933 – 1951*. Zürich, gta Verlag, 2012
- Dr. M–z**: *Die Gartenstadt Nürnberg von den Architekten Lehr und Leubert, Nürnberg*. In: **Hoffmann**, Julius (Hrsg.): *Moderne Bauformen: Monatshefte für Architektur und Raumkunst*. Zeitschrift, Stuttgart, Julius Hoffmann Verlag, 1923, Jahrgang 22, Heft 12, S. 257–288
- Droste**, Magdalena: *bauhaus: 1919 – 1933*. Köln, TASCHEN GmbH, 2006
- Düchting**, Hajo: *Die Kunst des Bauhauses*. 2. Aufl., Stuttgart, Belser AG, 2009
- Engels**, Andreas; **Krausnick**, Daniel: *Kommunalrecht*. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2015
- Fischer**, Lothar: *Heinrich Zille: in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten*. Hamburg, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, 1979
- Franzen**, Brigitte: Einleitung. In: **Badisches Landesmuseum Karlsruhe** (Hrsg.): *Neues Bauen der 20er Jahre: Gropius, Haesler, Schwitters und die Dammerstock-Siedlung in Karlsruhe*. Karlsruhe, INFO Verlagsgesellschaft, 1997, S. 13–21
- Gerrig**, Richard J.; **Zimbardo**, Philip George: *Psychologie*. 18. Aufl., München, Pearson Studium, 2008
- Giedion**, Sigfried: *Befreites Wohnen*. Zürich, Orell Füssli Verlag, 1929
- Giedion**, Sigfried: *[Brief an sowjetische Botschaft in Berlin]*. 1929 In: **Steinmann**, Martin: *CIAM: Internationale Kongresse für Neues Bauen: Dokumente 1928 – 1939*. Basel, Birkhäuser, 1979, S. 113
- Giedion**, Siegfried: *Introduction*. In: **Sert**, José Luis: *Can our Cities survive?: an ABC of urban problems, their analysis, their solutions*. Cambridge, The Harvard University Press, 1942, S. ix f.
- Giesenschlag**, Siegfried: *Beziehungen zur Nachbarschaft und Aussenwelt [sic!] in einer Siedlung*. 1930 In: **Kieren**, Martin: *Vom Bauhaus zum Hausbau – der Architekturunterricht und die Architektur am Bauhaus*. In: **Fiedler**, Jeannine; **Feierabend**, Peter (Hrsg.): *Bauhaus*. Köln, Könemann Verlagsgesellschaft mbH, 1999, S. 565
- Göckede**, Regina: *Von „Ringern“ und anderen Beziehungsgeflechten des Neuen Bauens: Perspektiven einer netzwerktheoretisch generierten Analyse der Weimarer Architekturmoderne*. In: **Becker**, Sabina (Hrsg.): *Jahrbuch zur Kultur und Literatur der Weimarer Republik*. München, edition text + kritik, 2009, Bd. 12, S. 225–258

- Gropius**, Walter: *Architektur: Wege zu einer optischen Kultur*. Frankfurt am Main, Fischer Bücherei, 1956
- Gropius**, Walter: *Bauhausbauten Dessau*. Mainz, Florian Kupferberg, 1974 (Nachdruck der Ausgabe von 1930)
- Gropius**, Walter: *Bauhaus Dessau Grundsätze der Bauhausproduktion*. In: **Wingler**, Hans Maria (Hrsg.): *Das Bauhaus: 1919-1933 Weimar, Dessau, Berlin, und die Nachfolge in Chicago seit 1937*. 3. Aufl., Bramsche, Verlag Gebrüder Rasch & Co., 1975
- Gropius**, Walter: *Die neue Architektur und das Bauhaus: Grundzüge und Entwicklung einer Konzeption*. Mainz, Florian Kupferberg, 1965 (Nachdruck der Ausgabe von 1935)
- Gropius**, Walter: *Programm des Staatlichen Bauhauses in Weimar*. 1919 In: **Conrads**, Ulrich (Hrsg.): *Programme und Manifeste zur Architektur des 20. Jahrhunderts*. Frankfurt am Main, Verlag Ullstein GmbH, 1964, S. 46–50
- Gut**, Albert: *Vorwort*. In: **Gut**, Albert (Hrsg.): *Der Wohnungsbau in Deutschland nach dem Weltkrieg*. München, Verlag F. Bruckmann A. G., 1928, S. 13–18
- Hamm**, Oliver G.: *Bauhaus in Bewegung*. In: **Bauverlag BV GmbH** (Hrsg.): *Bauwelt*. Zeitschrift, Berlin, Bauverlag BV GmbH, 2017, Heft 22, S. 6, verfügbar unter <https://www.bauwelt.de/dl/1230823/artikel.pdf> [Zugriff am 27.3.2019]
- Häring**, Hugo: *Neue Baukunst*. In: **Wasmuth**, Günther (Hrsg.): *Wasmuths Lexikon der Baukunst*. Berlin, Verlag Ernst Wasmuth A.-G., 1931, Bd. 3 (H bis Ozo), S. 675 f.
- Hasenöhrli**, Ute: *Das ‚Janusgesicht‘ des Historismus zwischen Idealisierung der Vergangenheit und Aufbruch in die moderne Zeit*. In: **Hasenöhrli**, Ute: *Historismus und Moderne: Blick zurück nach vorn?* Wiesbaden, Dinges & Frick GmbH, 2007, S. 8–37
- Häussermann**, Hartmut; **Kapphan**, Andreas: *Berlin: Von der geteilten zur gespaltenen Stadt? Sozialräumlicher Wandel seit 1990*. Opladen, Leske + Budrich, 2000
- Hotzan**, Jürgen: *Von den ersten Gründungen bis zur modernen Stadtplanung*. München, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, 1994
- Huber**, Ernst Rudolf: *Wirtschaftsverwaltungsrecht*. 2. Aufl., Tübingen, Mohr, 1954, Bd. 2
- Huber**, Hans: *Soziale Verfassungsrechte? 1948* In: **Forsthoff**, Ernst (Hrsg.): *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit: Aufsätze und Essays*. Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1968, S. 1–15
- Huse**, Norbert: *„Neues Bauen“ 1918 bis 1933: Moderne Architektur in der Weimarer Republik*. München, Heinz Moos Verlag, 1975
- Hüter**, Karl-Heinz: *CIAM und die Charta von Athen, Dokumentation: Charta von Athen* In: **Bauakademie der DDR und Bund der Architekten der DDR** (Hrsg.): *Architektur der DDR*. Zeitschrift, Berlin, VEB Verlag für Bauwesen, 1979, 28. Jahrgang, Heft 2, S. 121–125
- Jarass**, Hans D.: *Verfassungsrechtliche Grundprinzipien; Widerstand: Sozialstaatsprinzip*. In: **Jarass**, Hans D.; **Pieroth**, Bodo: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*. Kommentar, 15. Aufl., München, Verlag C. H. Beck oHG, 2018, Art. 20
- Kaufmann**, Eugen: *Der Einfluss der öffentlichen Hand auf den Wohnungsbau nach dem Kriege*. In: **Magistrat der Stadt Frankfurt am Main** (Hrsg.): *Das*

Wohnungswesen der Stadt Frankfurt a. M. Frankfurt am Main, [Verlag unbekannt], 1930, S. 92–117

- Kieren**, Martin: *Das Bauhaus auf dem Weg zu einer Produktivgenossenschaft der Direktor Hannes Meyer*. In: **Fiedler**, Jeannine; **Feierabend**, Peter (Hrsg.): *Bauhaus*. Köln, Könemann Verlagsgesellschaft mbH, 1999, S. 204–215
- Kieren**, Martin: *Vom Bauhaus zum Hausbau – der Architekturunterricht und die Architektur am Bauhaus*. In: **Fiedler**, Jeannine; **Feierabend**, Peter (Hrsg.): *Bauhaus*. Köln, Könemann Verlagsgesellschaft mbH, 1999, S. 552–569
- Kloepfer**, Michael: *Staatszielbestimmung Umweltschutz und Tierschutz*. In: **Kahl**, Wolfgang; **Waldhoff**, Christian; **Walter**, Christian (Hrsg.): *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*. Bd. 8, Loseblatt, 196. Akt., Heidelberg, C. F. Müller Verlag, 2019, Art. 20a
- Koch**, Hans-Joachim; **Hendler**, Reinhard (Hrsg.): *Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht*. 6. Aufl., Stuttgart, Richard Boorberg Verlag gmbH & Co KG, 2015
- Köllmann**, Wolfgang: *Bevölkerungsgeschichte 1800–1970*. In: **Aubin**, Hermann; **Zorn**, Wolfgang (Hrsg.): *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*. Stuttgart, Ernst Klett Verlag, 1976, Bd. 2, S. 9–50
- Kolltrowitz**, Bernd: *Geschichte plus: Ausgabe Sachsen, Gymnasium*. Berlin, Volk und Wissen verlag GmbH & Co., 2000
- Korte**, Hermann: *Einführung in Praxisfelder der Soziologie*. 2. Aufl., Wiesbaden, Springer Fachmedien, 1997
- Kothny**, Erdmann: *Stahl- und Temperguss: Ihre Herstellung, Zusammenstellung, Eigenschaften und Verwendung*. 3. Aufl., Berlin, Springer-Verlag, 1953
- Kramer**, Lore: *Zum sozialen Wohnungsbau im neuen Frankfurt*. In: **Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar** (Hrsg.): *24. – 26. juni [sic!] 1986: 4. internationales bauhaus kolloquium [sic!]*. Weimar, Bibliothek der Hochschule für Architektur und Bauwesen, 1987, Wissenschaftliche Zeitschrift der Hochschule für Architektur und Bauwesen, Ausgabe 33, S. 291–295, verfügbar unter https://e-pub.uni-weimar.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/1025/file/Lore_Kramer_pdfa.pdf [Zugriff am 25.3.2019]
- Krautzberger**, Michael: *Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen*. In: **Ernst**, Werner; **Zinkahn**, Willy; **Bielenberg**, Walter (Begr.); **Krautzberger**, Michael (Hrsg.): *Baugesetzbuch*. Kommentar, Bd. 4, Loseblatt, 131. Aufl., München, Verlag C. H. Beck oHG, 2019, § 136
- Krautzberger**, Michael: *Städtebaulicher Vertrag*. In: **Ernst**, Werner; **Zinkahn**, Willy; **Bielenberg**, Walter (Begr.); **Krautzberger**, Michael (Hrsg.): *Baugesetzbuch*. Kommentar, Bd. 2, Loseblatt, 131. Aufl., München, Verlag C. H. Beck oHG, 2019, § 11
- Lambert**, Susan: *Form follows function?: Design in the 20th Century*. London, The Trustee of the Victoria & Albert Museum, 1993
- Lammert**, Ule: *Städtebau: Grundsätze, Methoden, Beispiele, Richtwerte; 113 Tabellen*. Berlin, VEB Verlag für Bauwesen, 1979
- Le Corbusier**: *La Charte*. 1943 In: **Hilpert**, Thilo (Hrsg.): *Le Corbusiers "Charta von Athen": Texte und Dokumente; Kritische Neuauflage*. 2. Aufl., Braunschweig, Friedrich Vieweg & Sohn Verlagsgesellschaft mbH, 1988, S. 113–166

- Le Corbusier:** [Vorwort zur Neuauflage der „Charta von Athen“ 1957]. 1957 In: **Hilpert**, Thilo (Hrsg.): *Le Corbusiers „Charta von Athen“: Texte und Dokumente; Kritische Neuauflage*. 2. Aufl., Braunschweig, Friedrich Vieweg & Sohn Verlagsgesellschaft mbH, 1988, S. 85 f.
- Luhmann**, Niklas: *Rechtssoziologie*. 4. Aufl., Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008.
- Meyer**, Adolf: *Ein Versuchshaus des Bauhauses in Weimar*. München, Albert Langen Verlag, 1925
- Meyer**, Hannes: *bauhaus [sic!] und gesellschaft [sic!]*. In: **Meyer**, Hannes (Hrsg.): *bauhaus [sic!]: vierteljahr-zeitschrift [sic!] für gestaltung [sic!]*. Dessau, Verlag Dessau Zerbster Straße Nr. 16, 1929, Heft 1, S. 2
- Morlok**, Martin; **Michael**, Lothar: *Staatsorganisationsrecht*. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2013
- Mulert**, Oskar: *Zum Geleit*. In: **Gut**, Albert (Hrsg.): *Der Wohnungsbau in Deutschland nach dem Weltkriege*. München, Verlag F. Bruckmann A. G., 1928, S. 9–12
- Neufert**, Ernst: *Bau-Entwurfslehre: Grundlagen, Normen und Vorschriften über Anlage, Bau, Gestaltung, Raumbedarf, Raumbeziehungen: Maße für Gebäude, Räume, Einrichtungen und Geräte mit dem Mensch als Maß und Ziel*. 16. Aufl., Berlin, Bauwelt-Verlag, 1955
- Ohnesorge**, Helene Maria Wilhelmine: [Berichterstattung zur Baunutzungsverordnung (Drucksache 53/62) für den federführenden Ausschuß [sic!] für Wiederaufbau und Wohnungswesen]. In: **Bundesrat** (Hrsg.): *Bericht über die 246. Sitzung: Bonn, den 25. Mai 1962*. Bonn, Alleinvertrieb, 1962, S. 96–99
- Peters**, Heinz-Joachim; **Hesselbarth**, Thorsten; **Peters**, Frederike: *Umweltrecht*. 5. Aufl., Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer
- Preisich**, Gábor: *Walter Gropius*. Berlin / Budapest, Henschelverlag Kunst und Gesellschaft / Akadémiai Kiadó, 1982
- Prof. W.:** *Eröffnung des Bauhauses Dessau*. In: **May**, Ernst (Schriftleiter): *Das Neue Frankfurt: Monatsschrift für die Fragen der Grosstadt [sic!]-Gestaltung*. Heft 2, Frankfurt am Main, Verlag Englert und Schlosser, 1926, S. 44, verfügbar unter https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/neue_frankfurt1926_1927 [Zugriff: 25.3.2019]
- Reidt**, Olaf: *Maßnahmen der Sozialen Stadt*. In: **Battis**, Ulrich; **Krautzberger**, Michael; **Löhr**, Rolf-Peter (Begr.): *Baugesetzbuch: Kommentar*. 13. Aufl., München, Verlag C. H. Beck oHG, 2016, § 171e
- Reidt**, Olaf: *Städtebaulicher Vertrag*. In: **Battis**, Ulrich; **Krautzberger**, Michael; **Löhr**, Rolf-Peter (Begr.): *Baugesetzbuch: Kommentar*. 13. Aufl., München, Verlag C. H. Beck oHG, 2016, § 11
- Robbers**, Gerhard: *Staatsgrundlagenbestimmungen, Widerstandsrecht*. In: **Kahl**, Wolfgang; **Waldhoff**, Christian; **Walter**, Christian (Hrsg.): *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*. Bd. 7, Loseblatt, 196. Akt., Heidelberg, C. F. Müller Verlag, 2019, Art. 20
- Robers**, Thomas: *Das Gebot der nachhaltigen Entwicklung als Leitvorstellung des Raumordnungs- und Bauplanungsrechts*. In: **Westfälische Wilhelms-Universität Münster** (Hrsg.): *Beiträge zur Raumplanung und zum Siedlungs- und*

Wohnungswesen. Münster, Verlag der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, 2003, Bd. 209, [S. unbekannt]

- Sartor**, Franz J.; **Keller**, Helmut: *Wohnwirtschaftliche Immobilienfinanzierung*. Berlin, Walter de Gruyter GmbH, 2017
- Scheffler**, Karl: *Die Architektur der Großstadt*. Berlin, Bruno Cassirer Verlag, 1913
- Schenke**, Wolf-Rüdiger: *Garantie des individuellen Rechtsschutzes*. In: **Kahl**, Wolfgang; **Waldhoff**, Christian; **Walter**, Christian (Hrsg.): *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*. Bd. 6, Loseblatt, 196. Akt., Heidelberg, C. F. Müller Verlag, 2019, Art. 19 Abs. 4
- Sherwood**, Roger: *Modern Housing Prototypes*. Cambridge (Massachusetts), Harvard University Press, 2001
- Schmitt**, Peter: *Was braucht der Mensch?: Zur Einrichtung der „Gebrauchswohnung“*. In: **Badisches Landesmuseum Karlsruhe** (Hrsg.): *Neues Bauen der 20er Jahre: Gropius, Haesler, Schwitters und die Dammerstock-Siedlung in Karlsruhe*. Karlsruhe, INFO Verlagsgesellschaft, 1997, S. 138–157
- Schneider**, Nicole; **Spellerberg**, Annette: *Lebensstile, Wohnbedürfnisse und räumliche Mobilität*. Opladen, Leske + Budrich, 1999
- Schoch**, Friedrich: *Nachbarschutz im öffentlichen Baurecht*. In: **Bosch**, Nikolaus; **Eifert**, Martin; **Kingreen**, Thorsten; **Petersen**, Jens; **Röthel**, Anne; **Satzger**, Helmut; **Stürner**, Michael; **Schreiber**, Klaus (Hrsg.): *Juristische Ausbildung (JURA)*. Zeitschrift, Berlin, De Gruyter-Verlag, 2004, Heft 5, S. 317–325
- Schubert**, Ulf: *Zentrenhierarchie – Konzept und Wirklichkeit*. In: **Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V.** (BAG) (Hrsg.): *Standortfragen des Handels*. Köln, BAG, 1995, S. 126–132
- Schulze-Fielitz**, Helmuth: *Artikel 20a*. In: **Dreier**, Horst: *Grundgesetz: Kommentar*. Tübingen, Mohr Siebeck, 2006, S. 288–326
- Schulte**, Bernd H.: *Rechtsgüterschutz durch Bauordnungsrecht*. In: **Enders**, Christoph; **Ennuschat**, Jörg; **Guckelberger**, Annette; **Hatje**, Armin; **Kingreen**, Thorsten; **von Schlieffen**, Katharina: *Schriften zum Öffentlichen Recht*, Schriftenreihe, Berlin, Duncker & Humblot, 1982, Bd. 404
- Schwab**, Alexander: *Menschenwirtschaft und Raumwirtschaft in Deutschland*. 1930 In: **Deutscher Werkbund** (Hrsg.): *Die Form: Zeitschrift für gestaltende Arbeit*. Berlin, Verlag Hermann Reckendorf G.m.b.H., 1930, 5. Jahr, Heft 11/12, S. 326–328, verfügbar unter <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/form1930/0337/image> [Zugriff am 25.3.2019]
- Sethmann**, Jens: *Architektur aus dem Rechtsbuch: Wie Bauvorschriften der Vergangenheit das Berliner Stadtbild prägen*. In: **Berliner Mieterverein e. V.** (Hrsg.): *Mieter-Magazin*. Berlin, Berliner Mieterverein e. V., 2011, Ausgabe 12/2011, S. 14–18
- Siebenbrodt**, Michael: *Mies van der Rohes Architekturlehre am Bauhaus und in Chicago*. In: **Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar** (Hrsg.): *24. – 26. juni [sic!] 1986: 4. internationales bauhaus kolloquium [sic!]*. Weimar, Bibliothek der Hochschule für Architektur und Bauwesen, 1987, Wissenschaftliche Zeitschrift der Hochschule für Architektur und Bauwesen, Ausgabe 33, S. 282–284, verfügbar unter https://e-pub.uni-weimar.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/1031/file/Michael_Siebenbrodt_pdfa.pdf [Zugriff am 25.3.2019]
- Söfker**, Wilhelm: *Allgemeine Vorschriften für Bauflächen und Baugebiete*. In: **Ernst**, Werner; **Zinkahn**, Willy; **Bielenberg**, Walter (Begr.); **Krautzberger**, Michael (Hrsg.):

Baugesetzbuch. Kommentar, Bd. 6, Loseblatt, 131. Aufl., München, Verlag C. H. Beck oHG, 2019, § 1 BauNVO

- Söfker**, Wilhelm: *Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung*. In: **Ernst**, Werner; **Zinkahn**, Willy; **Bielenberg**, Walter (Begr.); **Krautzberger**, Michael (Hrsg.): *Baugesetzbuch*. Kommentar, Bd. 1, Loseblatt, 131. Aufl., München, Verlag C. H. Beck oHG, 2019, § 1
- Söfker**, Wilhelm: *Inhalt des Bebauungsplans*. In: **Ernst**, Werner; **Zinkahn**, Willy; **Bielenberg**, Walter (Begr.); **Krautzberger**, Michael (Hrsg.): *Baugesetzbuch*. Kommentar, Bd. 1, Loseblatt, 131. Aufl., München, Verlag C. H. Beck oHG, 2019, § 9
- Söfker**, Wilhelm: *Industriegebiete*. In: **Ernst**, Werner; **Zinkahn**, Willy; **Bielenberg**, Walter (Begr.); **Krautzberger**, Michael (Hrsg.): *Baugesetzbuch*. Kommentar, Bd. 6, Loseblatt, 131. Aufl., München, Verlag C. H. Beck oHG, 2019, § 9 BauNVO
- Sohn**, Elke: *Zum Begriff der Natur in Stadtkonzepten: anhand der Beiträge von Hans Bernhard Reichow, Walter Schwagenscheidt und Hans Scharoun zum Wiederaufbau nach 1945*. In: **Scherer**, Klaus-Jürgen; **Schlag**, Adalbert; **Thiele**, Burkard: Schriftenreihe der Stipendiatinnen und Stipendiaten der Friedrich-Ebert-Stiftung. Münster, LIT Verlag, 2008, Bd. 30
- Spannowsky**, Willy: *Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne*. In: **Bielenberg**, Walter; **Runkel**, Peter; **Spannowsky**, Willy (Hrsg.): *Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder*. Berlin, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, 2018, § 7 (2. Akt. 2018, Apr 2018)
- Spehl**, Harald: *Nachhaltige Raumentwicklung*. In: **Akademie für Raumforschung und Landesplanung** (ARL) (Hrsg.): *Handwörterbuch der Raumordnung*. 4. Aufl., Verlag der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, 2005, S. 679–685
- Steinmann**, Martin: *CIAM: Internationale Kongresse für Neues Bauen: Dokumente 1928 – 1939*. Basel, Birkhäuser, 1979
- Taut**, Bruno: *Die Neue Baukunst: In Europa und Amerika*. 2. Aufl., Stuttgart, Julius Hoffmann Verlag, 1979 (Nachdruck der Ausgabe von 1929)
- Taut**, Bruno: *Gebt eine Fahne*. In: **Taut**, Bruno (Hrsg.): *Die Stadtkrone*. Eugen Jena, Diederichs, 1919, S. 58–62
- Tiedtke-Braschos**, Johanna: *Bauen als Politikum: Der Umgang der Politik mit Bauprojekten im Deutschland des 20. Jahrhunderts*. Marburg, Tectum Verlag, 2015
- Tolziner**, Philipp; **Weiner**, Tibor: *der grundriß [sic!] errechnet sich aus folgenden faktoren [sic!]*. 1930 In: **Kieren**, Martin: *Vom Bauhaus zum Hausbau – der Architekturunterricht und die Architektur am Bauhaus*. In: **Fiedler**, Jeannine; **Feierabend**, Peter (Hrsg.): *Bauhaus*. Köln, Könemann Verlagsgesellschaft mbH, 1999, S. 552–569
- Torgerson**, Mark Allen: *An architecture of immanence: architecture for worship and ministry today*. Grand Rapids (Michigan), William B. Eerdmans Publishing Company, 2007
- Ungers**, Liselotte: *Die Suche nach einer neuen Wohnform: Siedlungen der zwanziger Jahre damals und heute*. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt GmbH, 1983

- van Doesburg**, Theo **et al.**: *Manifest I*. 1918 In: **Conrads**, Ulrich (Hrsg.): *Programme und Manifeste zur Architektur des 20. Jahrhunderts*. Frankfurt am Main, Verlag Ullstein GmbH, 1964, S. 36 f.
- Wilhelm**, Karin: *Walter Gropius*. In: **Ribbe**, Wolfgang; **Schäche**, Wolfgang (Hrsg.): *Baumeister, Architekten, Stadtplaner: Biographien zur baulichen Entwicklung Berlins*. Berlin, Stapp Verlag, 1987
- Zilch**, Konrad; **Diederichs**, Claus Jürgen; **Katzenbach**, Rolf; **Beckmann**, Klaus J. (Hrsg.): *Raumordnung und Städtebau, Öffentliches Baurecht / Verkehrssysteme und Verkehrsanlagen*. Berlin, Springer Verlag, 2013
- Zille**, Heinrich: *Zwanglose Geschichten und Bilder*. Berlin, Fritz Gurlitt Verlag, 1920
- Zippelius**, Reinhold: *Würde des Menschen – Bekenntnis zu unverletzlichen Menschenrechten*. In: **Kahl**, Wolfgang; **Waldhoff**, Christian; **Walter**, Christian (Hrsg.): *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*. Bd. 6, Loseblatt, 196. Akt., Heidelberg, C. F. Müller Verlag, 2019, Art. 1 Abs. 1 u. 2

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesfinanzhof, Urteil v. 24.11.1978 – III R 81/76

Bundesfinanzhof, Urteil v. 16.12.1955 – III 158/55 S

Bundesgerichtshof, Urteil v. 1.10.1981 – ZR 109/80

Bundesgerichtshof, Urteil v. 12.6.1975 – III ZR 158/72

Bundesgerichtshof, Urteil v. 13.7.1967 – III ZR 1/65 Leitsatz

Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 9.2.2010 – 1 BvL 1, 3, 4/09

Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 22.3.2007 – 4 CN 2/06

Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 3.4.2001 – 1 BvR 2014/95

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 27.4.1999 – 1 BvR 2203/93

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 19.10.1993 – 1 BvR 567/89

Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 27.6.1991 – 4 B 138/90

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 11.6.1991 – 1 BvR 239/90

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 29.5.1990 – 1 BvL 20/84

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 19.4.1978 – 2 BvL 2/75

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 22.6.1977 – 1 BvL 2/74

Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 21.06.1977 – Az. 1 BvL 14/76

Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 5.6.1973 – 1 BvR 536/72

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 14.5.1969 – 1 BvR 615/67

Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 10.10.1961 – 2 BvL 1 /59

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss v. 29.5.1990 – 1 BvL 20/84

Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 11.11.1988 – 4 C 71.87

Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 9.6.1978 – 4 C 54/75

Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 21.5.1976 – 4 C 80.74

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.7.1991 –
10 B 1128/91

Rechtsquellenverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung v. 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1610)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung v. 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG) i. d. F. der Bekanntmachung v. 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Art. 126 der Verordnung v. 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) i. d. bereinigten F. (BGBl. III 100-1), zuletzt geändert durch Gesetze v. 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2346, BGBl. I S. 2347)

Musterbauordnung (MBO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 1. November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz v. 13. Mai 2016, <https://www.is-ergebaut.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991>

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung v. 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelor-Arbeit sind identisch.

Meißen, 29.3.2019


Luisa Genkin